Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 29 (1910)

Artikel: Kantonales Einführungsrecht zum ZGB

Autor: Brodtbeck, K.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kantonales Einführungsrecht zum ZGB.

Von Dr. K. A. Brodtbeck.

Den 1. Januar 1912 tritt das Schweizerische Zivil-Gesetzbuch (ZGB) im vollen Umfange in Kraft, mit Inbegriff des (heute noch in Beratung stehenden, aus diesem Grunde in dieser Arbeit nicht zu berücksichtigenden) revidierten Obligationenrechtes. Zweifellos sind wir aber mit dieser Kodifikation unseres Privatrechtes nicht an einem Endpunkte angelangt, sondern an einem Anfangspunkte neuer schweizerischer Rechtsschaffung. Die einer solchen Rechtsschaffung zukommende Ergänzung der Kodifikation besteht in erster Linie in der wort- und sinngemässen Auslegung oder analogen Anwendung des vom Kodex gesetzten Rechtssatzes auf den konkreten Tatbestand (Art. 1 Abs. 1 ZGB). Wo aber das gesetzte Recht Lücken aufweist, soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Art. 1 Abs. 2); hiebei folgt er „bewährter Lehre und Ueberlieferung" (Art. 1 Abs. 3 ZGB). Es ist hier nicht der Ort, auf diese Tätigkeit des Richters näher einzutreten; der Art. 1 ZGB soll uns vielmehr hinüberleiten zu den Artikeln 5 und 6 ZGB und Art. 52, 54, 55 und 57 der „Einführungs- und Uebergangsbestimmungen": Soweit das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, sind die Kantone befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben; wo das ZGB auf die Uebung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, so lange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist; die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt, sie werden

vielmehr ausdrücklich ermächtigt, in den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen zu beschränken oder zu untersagen, oder die Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig zu bezeichnen; die Kantone sind geradezu bundesrechtlich verpflichtet, die zur Ergänzung des ZGB vorgesehenen Anordnungen (wie namentlich in Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und die Einrichtung der Zivilstands-, Vormundschafts- und Grundbuch-Aemter) zu treffen; sie sind von Bundeswegen allgemein verpflichtet, „soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, solche aufzustellen“ (nötigenfalls auf dem blossen Verordnungswege). Sie haben die vom ZGB angerufenen „zuständigen Behörden“ und das Verfahren vor denselben zu organisieren, die „öffentliche Beurkundung“ zu normieren, sie können das Sparkassenwesen durch Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechts sanieren u. a. m. Ein weiter Spielraum und ein grosses Arbeitsfeld, welches den Kantonen in diesen Bestimmungen des ZGB zugewiesen wird. Diese Aufgabe, welche bis 1. Januar 1912 auf dem Wege der Einführungs-Gesetzgebung oder -Verordnung zu lösen ist, gewinnt aber noch an Umfang und Bedeutung, sobald nicht bloss die Ausarbeitung der eben genannten Ausführungs- und Ergänzungsartikel des kantonalen Einführungsrechtes in Angriff genommen wird, sondern auch noch diejenigen Gedanken des ZGB auf dem enger begrenzten Kantonsgebiete zur praktischen Ausführung gelangen, welche als sogen. Programmartikel dem neuen Rechte einverleibt worden sind, also geradezu „der kantonalen Tätigkeit ein überaus vielgestaltiges und fruchtbares Arbeitsfeld erschliessen“ sollen, „für die sozialen Reformen die grösste Tragweite erhalten“ und auf ein Gebiet verweisen, „auf dem die kleineren Kreise zu einer Arbeit aufgerufen werden, die ihnen auch unter dem einheitlichen Zivilrecht nach der Natur der Sache bleiben wird.“ (E. Huber, Erl. 1901, S. 38/39.)

Ueber diese Rechtseinführung und Rechtsfortbildung möchte ich in zwangloser Form einigen Reflexionen Ausdruck verleihen; vorerst bedarf es aber hierzu einer kurzen Darstellung

des heutigen (Anfangs Februar 1910) Standes der kantonalen Vorarbeiten für das Einführungsrecht zum ZGB.[1])

I.

Rechtspolitisch nicht uninteressant ist vorerst die Art und Weise, wie die Kantone die ihnen im „Memorial des eidgenössischen Justizdepartements" (vom 21. Juli 1908 an die Kantone, ketreffend Einführung des ZGB, Bundesbl. 1908, IV, S. 513 ff., nachfolgend als „Memorial" citiert) zugewiesene Organisation der „zuständigen Behörden und Verfahren" vorgenommen haben; leider müssen wir hier — der Raumersparnis halber — auf eine eingehende Darstellung verzichten. Hervorgehoben sei nur: Soweit Einführungsentwürfe vorliegen,[2]) wird durchwegs zwischen „Gerichtsbehörden" und „Administrativbehörden" und weiterhin zwischen der Zuständigkeit bei Verfügungen „auf einseitiges Begehren" und derjenigen „bei gerichtlichen Parteiverhandlungen" unterschieden; es ist anzunehmen, dass diese, für einen künftigen eidgen. Zivilprozess bedeutsame Systematik des „Memorials" auch anderweitig anerkannt wird. Als „Massnahmen und Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag," welche dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zugewiesen werden, sind allseitig anerkannt die sich aus folgenden Bestimmungen des ZGB ergebenden Artikel: 45,[1] (Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister), 103/104 (Abkürzung der Wartefrist für Wiederverheiratung), 140,[2] (Aufforderung zur Rückkehr bei böswilliger Verlassung eines Ehegatten), 169/170,[1],[3], 171 und 172 (Schutz der ehelichen Gemeinschaft), 187,[2] (Aufhebung der Konkurs- oder Pfändungs-Gütertrennung), 189,[3] (Sicherstellung bei güterrechtlicher Auseinandersetzung der Ehegatten), 205 (Sicherstellung der Ehefrau für ihr Eingebrachtes), 463/464 (Sicherstellung der Nutzniessung des über-

[1]) Den kantonalen Staatskanzleien und Justizdirektionen sei ihre Zuvorkommenheit bei Beantwortung meiner sachbezüglichen Anfragen auch hierorts bestens verdankt.

[2]) Es sind das diejenigen der sieben Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Baselland, Appenzell a. Rh., Aargau.

lebenden Ehegatten und der Miterben der Ehegatten), 760/762 (Sicherstellung der Nutzniessung zu Gunsten des Eigentümers und Entzug der Nutzungssache bei Unterlassung), 808/809 (Sicherstellung des Grundpfandgläubigers), 860,[3] (Stellvertretung im Pfandtitel). Schon nicht mehr ganz einheitlich geordnet sind: die Veröffentlichung betreffend Entzug der Vertretungsbefugnis der Ehefrau zur Berufsausübung (164,[2]), die Aufhebung dieser Entziehung (165), die Ermächtigung der Ehefrau zur Berufsausübung (167,[2],[3]), die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers (185/234), Festsetzung des Beitrages an die ehelichen Lasten (246), Anschlusspfändung mündiger Kinder (334), Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter (410), Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen (507,[2]), Entgegennahme der Erbschaftsausschlagungen und Anwendung weiterer Massnahmen (570/574/575/576), amtliche Erbschaftsliquidation (595), Verschiebung der Erbteilung und vorsorgliche Massregeln zur Sicherung der Miterben (604,[2],[3]), Bildung von Losen bei Erbteilungen (611,[2]), Steigerungsanordnung (612,[3]), Anordnungen bei ausserordentlicher Ersitzung (662), Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide (699), Nutzniessungsinventar (763), Liquidation eines Nutzniessungsvermögens (766), Abtretung von Nutzniessungsforderungen (775), Sicherheitsleistung bei Wertverminderung des Grundpfandes ohne Verschulden des Eigentümers (810/811), Sicherheitsleistung für das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer (839,[3]), Kraftloserklärung von Pfandtiteln (864/870/871), Vormerkungsanordnung (961), vorläufige Eintragung im Grundbuch (966,[2]). Vollständig auseinander fallen die Kantone bezüglich der Artikel: 602,[2],[3] (Ernennung eines Erbenvertreters), 618 (Bestellung von Sachverständigen bei Schätzung von Grundstücken) u. a. m.

So zeigt sich schon in der Ordnung der „Zuständigkeit und des Verfahrens“ (dem ersten Titel der Einführungsgesetze) eine Mannigfaltigkeit, welche teilweise in der Natur bisheriger Gerichtsorganisation, teilweise in politischen Velleitäten (Schlagwort: Justiz oder Administrative?) begründet ist; es kann bloss dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, es möchten

die noch ausstehenden achtzehn Einführungsgesetze in der Abweichung vom „Memorial“ nicht noch weiter gehen und so die Einheit des materiellen Rechtes durch eine unentwirrbare Buntheit der Gerichts- und Verfahrens-Organisation gefährden; denn es steht doch wohl ausser Zweifel, dass dem einheitlichen Rechte auch der einheitliche schweizerische Zivilprozess früher oder später folgen muss, und es ist nicht abwegs, wenn schon heute auf jene Eventualität Rücksicht genommen wird.

Wenden wir uns nun den Titeln II und III des „Memorials“ zu, um uns ein Bild darüber zu machen, wie die sieben ausgearbeiteten Einführungsentwürfe die „organisatorischen Bestimmungen und das kantonale Zivilrecht“ sowie die „Uebergangsbestimmungen“ kantonaler Natur geordnet haben. Nachher (unter II—IV unserer Arbeit) mag es uns dann erlaubt sein, zusammenfassend einigen interessanten Diskussionspunkten näher zn treten.

Zürich.

Die Kompetenzen des Einzelrichters und der Gesamtgerichte im Einzelnen sind erschöpfend (nicht bloss exemplifikativ) aufgezählt; „Beschlussverfahren“ und „Gewöhnliches Prozessverfahren“ des Bezirksgerichtes (§§ 8—11 und 12—17) sind in begrüssenswerter Schärfe auseinandergehalten. Die „öffentliche Beurkundung“ wird den Notaren zugewiesen (§§ 19—31); zur Nachahmung empfohlen sei § 23: „Wenn der Notar die Ueberzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig sei, so verweigert er die Beurkundung. In Zweifelsfällen kann er sie vornehmen, jedoch einen Vorbehalt beifügen, der seine Wahrnehmungen und sein Urteil über die Urteilsfähigkeit der Partei enthält“.

Das Personenrecht (II. Titel) ordnet in den §§ 52—59 das Korporationsrecht sehr eingehend.[3])

[3]) Wald-, Flur-, Brunnen-, Meliorations- und dergleichen Korporationen erhalten das Recht der Persönlichkeit nach Massgabe der besonderen Gesetze und soweit diese nichts bestimmen, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (ZGB 60). Stimmrecht nicht nach Personstimmen, sondern nach „Teilrechten“. Vererblichkeit und Veräusserlichkeit der „Mitgliedschaften mit Teilrechten“.

Im Familienrecht wird das „Güterrechtsregister“ des ZGB (248—251) dem Handelsregisteramt zugeteilt.

Im „Eltern- und Kindesrecht“ (§§ 61—71) bleiben ausdrücklich gegenüber der elterlichen Gewalt die „Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten“. Den Eltern ist das Rekursrecht an den „Bezirksrat“ und die „Armendirektion“ gewahrt. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (ZGB 283) oder dauernder Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles der Kinder (284), insbesondere aber auch dann, „wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen“ (275, [2]), hat „die Vormundschaftsbehörde von Amtswegen einzuschreiten“; anzeigepflichtig ist „jeder Beamte“ („namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche“); anzeigeberechtigt ist jedermann. Die Vormundschaftsbehörde hat den „Sachverhalt“ festzustellen; dabei können Aerzte, Lehrer, Geistliche, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen als Experten zugezogen werden“; die provisorischen Massnahmen auferliegen derselben Behörde; dem Anzeigeerstatter ist von der „Art der Erledigung“ auf sein Verlangen Kenntnis zu geben, ebenso ist der Heimatbehörde von der angeordneten Massnahme Mitteilung zu machen; über „die Verfügungen, sowie über Verschleppung der Angelegenheit“ (ausdehnende Interpretation von ZGB 420) steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu. (Weitere beachtenswerte Jugendfürsorge-Bestimmungen in den §§ 67—70.)

Das „Vormundschaftswesen“ regeln die §§ 72—114. „Vormundschaftsbehörde“ (ZGB 361, [1]) ist der „Gemeinderat (Waisenamt)“ der politischen Gemeinde des Wohnsitzes der zu bevormundenden Person; Aufsichtsbehörde erster Instanz (361, [2]) ist der „Bezirksrat,“ als zweite Instanz amtet die „Direktion des Innern“ (des Regierungsrates).[4]) Die „Familien-

[4]) Durch Gemeindebeschluss „kann“ die Besorgung des Vormundschaftswesens einer „besondern Kommission von mindestens drei Mitgliedern

vormundschaft" (ZGB 362—366) findet in den §§ 74—79 eingehendere Beachtung; da sie in andern Entwürfen fehlt, sei ganz angelegentlich auf dieselben verwiesen.

Die „Entmündigung" erfolgt auf Antrag des Waisenamtes durch den Bezirksrat; die „nächsten Angehörigen" werden direkt „verpflichtet", dem Waisenamt Mitteilung zu machen, wenn eine Person zu bevormunden ist.

Die in ZGB 374 [2] vorgesehene Begutachtung des Geisteszustandes erfolgt durch den „Bezirksarzt" (unter „Zuziehung des behandelnden Arztes") oder einen „Arzt an den kantonalen Krankenanstalten". Willigt eine wegen Verschwendung, Trunksucht etc. (ZGB 370) zu bevormundende Person nicht in die (vom Bezirksrat auf Antrag des Waisenamtes auszusprechende) Bevormundung, so ernennt der Bezirksrat „vorläufig einen Vormund und erteilt ihm die nötige Prozessvollmacht, um auf gerichtlichem Wege die Berechtigung der Entmündigung erklären zu lassen". Das in ZGB 398 angerufene Uebernahmsinventar wird (§ 88) dahin präzisiert: es „sollen die Liegenschaften sowohl als die Fahrhabe genau verzeichnet, geschätzt und eine klare Uebersicht und Vergleichung der Aktiven und Passiven angestrebt werden"; das Liegenschafteninventar ist dem Grundbuchamt zur Revision mitzuteilen, „hierauf im Beisein der nächsten Angehörigen

---

(Waisenamt)" übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Gemeinderates zu führen.

Es dürfte auch andern Kantonen anempfohlen werden, diese Eventualität einer besondern Waisenkommission, eines Waisenvogtes u. dergl. im Einf. Gesetz vorzusehen, da das Vormundschaftswesen unter der Herrschaft des ZGB einen Umfang annehmen wird, der weit über primitive Organisationen hinausführen möchte. Vergl. auch die „Generalvormundschaft" des § 80, lautend:

„Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Artikel 380, 381 ZGB befugt, einen ständigen Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) zu ernennen. Diesem sind die Vormundschaften zu übertragen, wenn nicht andere geeignete Vormünder vorhanden sind. In den hiezu geeigneten Fällen wird er auch zum Beistand ernannt (ZGB 283, 284). Insbesondere soll ihm die Beistandschaft für uneheliche Kinder (ZGB 311) übertragen werden. Die Gemeinde hat den Amtsvormund angemessen zu entschädigen".

und wenn tunlich auch des Bevormundeten (ZGB 398, [2]) vom Waisenamt zu prüfen und nach Berichtigung der allfälligen Irrtümer dem Bezirksrat zu definitiver Genehmigung zuzuweisen".

Die in ZGB 398, [3] vorgesehene Aufnahme eines „öffentlichen Inventars" erfolgt „nach den Vorschriften über das erbrechtliche öffentliche Inventar". Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergl. sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, dem Waisenamt zur Aufbewahrung in der „Schirmlade" zu übergeben.[5])

Die „Berichterstattung über die persönliche Fürsorge und die Vermögensverwaltung" an das Waisenamt liegt dem Vormund ob, „ordentlicherweise alle zwei Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist" und soll sich insbesondere auch beziehen auf die „körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Minderjährigen". (Das Waisenamt ist „verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt des Vögtlings erhöhte Sorge erheischt, wie bei Unehelichen und Gebrechlichen, so lange sie nicht in einer Anstalt untergebracht sind, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen".) „Findelkinder" erhalten das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden worden sind (vorbehältlich der Ausmittluug des „angeborenen Gemeindebürgerrechts"). „Der Staat ist verpflichtet, der Gemeinde, welche vier Jahre lang ein Findelkind versorgt hat (ohne dass dessen Herkunft entdeckt wurde), einen einmaligen Beitrag von vierhundert Franken zu bezahlen".

Im Betreibungsverfahren hat der Betreibungsbeamte von Amteswegen die Pfändung eines Ehegatten dem andern „zur Wahrung seiner Rechte anzuzeigen. Diese Mitteilung hat schriftlich gegen Empfangsschein zu geschehen". Im Konkurs des Ehemannes oder bei gerichtlicher Gütertrennung nach ZGB 183—185 kann die Ehefrau „erhältlich gemachte Gelder

---

[5]) Ueber dieses, aus dem bisherigen kantonalen Recht hinübergenommene Institut der „Schirmlade" vergl. im Einzelnen die §§ 96—101.

und Wertpapiere dem Waisenamt zur Aufbewahrung übergeben".[6])

Erbrecht (§§ 116—129). Fällt gemäss ZGB 466 Erbgut an den Staat, so hat dieser die Hälfte des Liquidationsergebnisses, wenn der Verstorbene Kantonsbürger war, an die Bürgergemeinde des Erblassers abzugeben. Die Inventurpflicht aus ZGB 553 ist der „Vormundschaftsbehörde" (mit Anzeigepflicht des Zivilstandsamts bei Hinschied einer Person, „deren Nachlass mutmasslich zu inventarisieren ist") zugewiesen; in „schwierigen Fällen kann die Aufnahme des Inventars beim „Einzelrichter" beantragt werden". (Ueber die Aufnahme eines solchen Sicherungs-Inventars und die Siegelung siehe §§ 118 bis 121.)

Das „öffentliche Inventar" (der Art. 580—592 ZGB) wird, aus Auftrag des „Einzelrichters", vom Notar errichtet. Der „Rechnungsruf" (des Art. 582 ZGB) ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Wohnsitz und in der Heimatgemeinde des Erblassers öffentlich bekannt zu machen; der Notar kann die Veröffentlichung weiter in Blättern anordnen, durch welche die Gläubiger am ehesten vom Rechnungsruf Kenntnis erhalten. (Empfehlenswerte kantonale Legaldefinition des „angemessenen" in ZGB 582.) Der Notar übergibt das Inventar mit einem „Schlussbericht" dem „Einzelrichter"; dieser trifft die weiteren Verfügungen im Sinne der Art. 587 und 592 ZGB. Auch die „amtliche Liquidation" einer Erbschaft (nach 593 bis 597 ZGB) wird dem Notar vom Einzelrichter übertragen; ausnahmsweise, insbesondere auf Antrag der Erben, einem oder mehreren „Erblassverwaltern".[7])

---

[6]) Fernerhin ist in jedem Konkurs- oder Pfändungsfalle der Schuldner darüber einzuvernehmen, ob Kinder oder Mündel unter seiner Gewalt stehen und ob zu deren Gunsten Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist der Betreibungsbeamte oder Konkursbeamte verpflichtet, dem Gemeinderat des Wohnortes Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Ordnungsbusse von Fr. 5—500 bestraft. Die Vormundschaftsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen (ZGB 297).

[7]) Ueber die „Teilung der Erbschaft" bestimmen die §§ 128 und 129: „Ein zusammenhängendes Stück landwirtschaftlichen Bodens, welches weniger

In den „allgemeinen Bestimmungen“ des Sachenrechts (§§ 130—208) wird vorerst die Bestandteils-Definition des Art. 642 [2] ZGB dahin ergänzt: „wie namentlich:

„die im Boden stehenden Mauern und Einfriedigungen; alles, was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist; die in die Wand eingelassenen Schränke, Spiegel, Bilder; die in den Boden eingebauten oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachten Oefen oder Herde; die mit dem Gebäude baulich verbundenen Einrichtungen, wie Triebwerke (Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, Dampfmaschinen), Aufzüge, elektrische Leitungen, Kessel, Ventilatoren, Röhrenleitungen, Hammer-, Trottwerke und dergleichen“.

Sodann wird der Begriff der „Zugehör“ von ZGB 644 [2,3] (in § 131) folgendermassen („unter den Voraussetzungen des Art. 644 ZGB“) definiert: „Die zu einem Gebäude oder einer Einfriedigung gehörenden Schlüssel; Vorfenster, Fensterladen; die über die Liegenschaften aufgenommenen Pläne und Urkunden; Ziegel, Bretter, Stickel, Stützpfähle etc., welche zur ordnungsgemässen Instandhaltung der Gebäude und Liegenschaften bestimmt sind; Fasslager, Gestelle u. dergl.; Löschgerätschaften; der auf einem landwirtschaftlichen Gute erzeugte und daselbst vorhandene Dünger; bei einer zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Fabrik dienenden Liegenschaft (Fabrik, Mühle, Säge, Stampfe, Trotte, Käserei, Werkstatt etc.) die eigens für dieselbe konstruierten oder ihrer besondern Einrichtung angepassten oder sonst zur dauernden Benutzung für dieselbe bestimmten Vorrichtungen, wie Spinnstühle, nebst Spindeln und Spulen, mechanische Webstühle, Stickmaschinen,

---

als achtzig Aren umfasst, wird als nicht weiter teilbar angesehen und ist bei der Teilung einem der Miterben gegen Entschädigung an die übrigen ungeteilt zuzuteilen. Ebenso ist bei der Teilung grösserer landwirtschaftlicher Grundstücke unter mehrere darauf zu achten, dass die einzelnen zusammenhängenden Teile nicht unter vierzig Aren herabsinken. Weinberge sind bis auf fünf Aren als teilbar anzusehen. Auf Gärten, Pünten und Bauplätze findet diese Bestimmung keine Anwendung. Sind ausnahmsweise Gründe für weitere Teilung landwirtschaftlichen Bodens vorhanden, so kann der Richter ungeachtet der Einsprachen einzelner Erben dieselbe anordnen“.

Mahlgänge etc., sowie die dazu gehörenden Gerätschaften und Werkzeuge; Hotelmobiliar".[8])

Unter dem Titel „herrenlose und öffentliche Sachen" enthalten die §§ 132—144 eine äusserst weitgehende „Ergänzung" des Bundeszivilrechtes (ZGB 664; nicht berücksichtigt 718/719, 724), auf welche ich unter II dieser Arbeit zurückkomme.

Der Titel „Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums" (ZGB 667—712) bietet dem kantonalen Einführungsrechte weiten Spielraum und erheischt weise Schonung bisheriger Lokal-Gebräuche und nachbarrechtlicher Interessen. Das Zürchergesetz widmet ihm die §§ 145—160 und zwar bezüglich des „Rechts zu bauen und zu graben", des „Pflanzens von Bäumen", des „Notwegs", des „Tretrechts", der „Einfriedigung" und „weiterer kantonalen Bestimmungen". Auf das Einzelne kann hier nicht eingetreten werden; hingewiesen sei nur auf die §§ 166/167:

Der „Notweg" wird für den Fall anerkannt, dass durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, und zwar als „nötiges Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren Einmündung in die öffentliche Strasse" (so lange nicht ein „anderer ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird"). Das „Tretrecht" wird als Hinausfahren „auf das nicht bepflanzte Land eines andern drei und einen halben Meter weit", soweit „übungsgemäss bestehend" zugelassen. Als „weitere kantonale Bestimmungen" werden vorbehalten diejenigen des Strassengesetzes, die über Flur- und Feldwege, das Baugesetz („für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen"), das Wasserbau- und das Forstgesetz, endlich „die besondern Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft".

Der „Inhalt der einzelnen Dienstbarkeiten" wird in den §§ 172—182 gesetzlich umschrieben; es verdient diese Art der Regelung des vielumstrittenen Servituten-

---

[8]) Ueber diese Ergänzung des Bundesrechtes durch kantonales Einführungsrecht spreche ich mich unter II meiner Studie aus.

rechts m. E. den Vorzug vor der Ueberweisung an das „richterliche Ermessen“, „bisherige Observanz“ und dergl., wie unter II noch auszuführen.[9])

„Grundpfandrechtliche Bestimmungen“ enthalten die §§ 183—191. Es werden dort aufgeführt die „gesetzlichen Pfandrechte“ aus dem Brandversicherungsgesetze, aus demjenigen „betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benützung der Gewässer, für die Kosten aus der Reblausbekämpfung und diejenigen der Ausführung oder Aenderung von Strassen und Plätzen und Trottoiranlagen“. Diese „Grundlasten“ im Sinne des Art. 784 ZGB „bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner „Eintragung“; die Gewässer-Korrektions-, Reblaus- und Strassenkorrektionsbeiträge verlieren dagegen ihr Privileg, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten nach Massgabe der Spezialgesetze in das Grundbuch eingetragen werden.

Unter Verweisung auf ZGB 664/796 und das kantonale Einführungsgesetz zum BGesSch-Betreibung und Konkurs verbietet § 187 direkt (und nachahmenswert) die Errichtung eines

[9]) Aus diesen Legaldefinitionen seien angemerkt: In dem „Fusswegrecht“ ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück, beziehungsweise den dafür angewiesenen Fussweg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Indessen ist, wenn nicht aus den Umständen auf ein ausgedehnteres Recht geschlossen werden muss, der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, im Interesse des Fusswegberechtigten, welcher hohe Lasten tragen will, die Bäume längs des Fussweges höher als zwei Meter aufzustücken. „Gebahnter Wege“ durch offenes Feld und Wald darf jeder Fussgänger sich bedienen, wenn kein besonderes Verbot im Wege steht. Wer ein „Fahrwegrecht“ hat, darf auch über den Weg reiten und festgehaltenes (gefangenes) Vieh darüber führen, aber aus dem Fahrwegrecht folgt nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder freigelassenes Vieh darüber zu treiben. Der „Winterweg“ (Fahrweg zur Winterszeit) ist, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, in der Zeitfrist von Martini bis Mitte März und in der Regel nur wenn der Boden mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, auszuüben. Ausnahmsweise darf, wenn sich in milden Wintern bis Mitte Februar dazu keine Gelegenheit bietet, von da an auch über offenen (apern) Boden mit Wagen gefahren werden, insofern kein anderer Weg ohne namhafte Erschwerung benutzt werden kann. „Privatwege, Brücken und Stege“, welche von mehreren Grundbesitzern gemeinsam benutzt werden, sind in der Regel auch auf gemeinsame Kosten zu unterhalten.

Grundpfandes „auf Grundstücke, die zur Erfüllung der gemäss der Gesetzgebung unerlässlichen öffentlichen Aufgaben der Gemeinde bestimmt sind". „Als übliche Zinstage" gelten der erste Mai und der erste November (ZGB 844, Absatz 1). Die Unaufkündbarkeit der Schuldbriefe darf auf Seite des Schuldners nicht über sechs Jahre, auf Seite des Gläubigers nicht über vierundzwanzig Jahre ausgedehnt werden (ZGB 844, Absatz 2).

Die „Vorschriften betreffend das Pfandleihgewerbe, die Feilträger und gewerbsmässigen Gelddarleiher" (§§ 192—202) erfreuen sich einer, anderorts nicht beliebten, aber als „Anleitung" empfohlenen Ausführlichkeit.

Die Bewilligung zur Ausgabe von „Pfandbriefen" (nach ZGB 916—918) wird vom Regierungsrat (§§ 203/204) nur Anstalten erteilt, „welche in der Schweiz ihren Sitz haben, im Handelsregister eingetragen sind und alle erforderliche Sicherheit gewähren"; der Gesamtbetrag der Pfandbriefe eines solchen Instituts „darf weder den zehnfachen Betrag des Grundkapitals der Anstalt, noch den Betrag ihrer eigenen Grundpfandtitel und ihrer dem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Darlehensforderungen übersteigen"; weiteres wird regierungsrätlicher Verordnung vorbehalten.

Für das „Grundbuchwesen" (§§ 205—208) wird bezüglich der „neben den Vorschriften des Bundes für die Grundbuchführung, insbesondere mit Rücksicht auf die bisherigen Einrichtungen und nach Massgabe des Bedürfnisses, weiter erforderlichen Vorschriften" auf eine „Verordnung des Obergerichtes" vertröstet, unter Vorbehalt der bisherigen Notariatsgesetzgebung und der Feststellung:

„Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach politischen Gemeinden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Städte Zürich und Winterthur, für welche das Obergericht besondere Anordnungen treffen wird. Das Obergericht kann weitere Ausnahmen bewilligen" (§ 205).

Die §§ 209—229 regeln das „Obligationenrecht"; den „Grundstückkauf", die „Versteigerung", die „Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten" und „die

Forderung auf Vorlegung von beweglichen Sachen oder Urkunden".

Aus den „Uebergangsbestimmungen" (der §§ 230 bis 247) sei hervorgehoben:

Die in ZGB Art. 9 der Anwendungs-Bestimmungen vorgesehene Erklärung der Ehegatten, dass sie ihr internes eheliches Güterrecht ebenfalls dem neuen Rechte unterstellen wollen, erfolgt an den „Bezirksrat des Wohnortes", der hierüber „ein besonderes Register" zu führen hat. Die nach bisherigem kantonalen Recht ausgesprochenen Vormundschaften über Ehefrauen sind aufgehoben. Vormundschaften über unmündige Kinder infolge Entzuges der elterlichen Gewalt (im Sinne von § 683 des bisherigen privatrechtlichen Gesetzbuches), sowie die Vormundschaften über aussereheliche Kinder bleiben fortbestehen, solange nicht auf Verlangen der Mutter nach den Bestimmungen des neuen Rechtes entschieden wird. (Das gleiche gilt für die bisherigen Beistandschaften.) Die Vormundschaften über im Kanton, aber nicht in der Heimatgemeinde wohnende Kantonsbürger sind von der Heimatgemeinde an die Wohngemeinde zu übertragen. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch angelegt ist, kommt in Bezug auf Entstehung, Uebertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte der kanzleiischen Fertigung beziehungsweise der Eintragung in das bisherige Grundprotokoll die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes zu. Die Eintragung in das Grundprotokoll entspricht der Eintragung in das Hauptbuch des eidgenössischen Grundbuches; das bisherige Journal gilt als „Tagebuch" des neuen Rechts.

Bern.[10])

Bei Normierung der zuständigen Behörden und des Verfahrens (Erster Titel, §§ 1—10) hält der Kanton Bern auch für das ZGB an „seiner strengen Durchführung des ver-

[10]) Mit „Vortrag" vom 3. November 1908 übermittelt der Justizdirektor (Simonin) dem bernischen Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates den Einführungsentwurf; die Gesetzesvorlage ist entworfen von den Herren

fassungsmässigen Grundsatzes der Gewaltentrennung" fest; „was nicht seiner ganzen Natur nach sich als Verwaltungsangelegenheit qualifiziert, wird der Entscheidung des Richters überwiesen" (Motive S. 4 ad Titel I). So ordnen die §§ 1—4 die Kompetenzen der „Gerichtsbehörden"; die §§ 5—10 diejenigen der „Verwaltungsbehörden" in klarer Ausscheidung; wo diese Ausscheidung zweifelhaft war (ad ZGB 205, 760, 810, 839, verschiedene Fälle der Sicherstellung, 661, 612, 602, Mitwirkung der Behörde bei Erbteilung u. dergl.) wurde „entsprechend der legislatorischen Praxis" grundsätzlich die Kompetenz des Richters anerkannt.

Im zweiten Titel (§§ 11—105), betreffend die „organisatorischen Bestimmungen und kantonales Zivilrecht", werden die „allgemeinen Bestimmungen" über „öffentliche Beurkundung", „Sprache und Uebersetzer", „Veröffentlichung und Handelsamtsblatt" vorangestellt.[11])

Im „Personenrecht" (§§ 17—19) wird festgestellt: „Allmendgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften und dergleichen erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungsrates ohne Eintragung in das Handelsregister. Schon bestehende derartige Körperschaften haben juristische Persönlichkeit, sollen aber ihre Statuten dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlegen".

„Familienrecht" (§§ 20—49). Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist

---

Prof. Eugen Huber, Nat.-Rat Bühlmann und Nat.-Rat Prof. Virgile Rossel; sie wurde ausserdem einer erweiterten Kommission „von Männern der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis" znr Ueberprüfung zugestellt, bevor sie dem Regierungsrate zur Beratung überwiesen worden ist; sie ist mit 10 Druckseiten bemerkenswerter Motive (d. d. 25. Oktober 1908, von Nat.-Rat Bühlmann verfasst) versehen, auf die wir zu sprechen kommen. In der Systematik folgt auch diese Arbeit dem eidgenössischen „Memorial."

[11]) „Die öffentliche Beurkundung" wird durch die Notariatsurkunde hergestellt. Der Notar ist Urkundsperson, wo im Zivilgesetzbuch von einer solchen die Rede ist; seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze.

der Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung stark bevölkerte Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können. (Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten. Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.) Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das ZGB als zuständig erklärt, zuständige Behörde: für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, 2. Abs., und 286 ZGB), für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (283 und 290), für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (368, 369 und 371), für die Aufhebung der Beistandschaft (439). Der Regierungsstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 ZGB; Verfügungen des Regierungsstatthalters können nach den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das „Entmündigungsverfahren" der §§ 27 bis 48 lehnt sich an das bisherige kantonale Recht an und bietet keine allgemein beachtenswerte Besonderheiten.

Das Heimstättenrecht (ZGB 350 ff.) wird, „um den Entwurf nicht zu überlasten" (Motive S. 7), einer Verordnung des Regierungsrates anvertraut, obwohl in den Motiven darauf hingewiesen wird, wie namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen sich Wünsche sachbezüglich geltend gemacht haben.

Das „Erbrecht" (§§ 50—66) normiert grundsätzlich die Fragen der „Pflichtteilsberechtigung der Geschwister und ihrer Nachkommen", das „Vorrecht des jüngsten Sohnes" und die „Beschränkung der Zerstückelung von Grund und Boden", daneben die „Massregeln für die Sicherung der Erbschaft", das „öffentliche Inventar" und die Zuteilung einzelner Erb-

schaftsgegenstände und die Losbildung „mit einigen unwesentlichen Aenderungen entsprechend dem geltenden Rechte". Das Pflichtteilsrecht der Geschwister wird verneint, gemäss altbernischer Auffassung.[12]) Im ganzen Kanton ist die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land (mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen), oder 36 Aren für Wald unzulässig. Die Feststellung der Anrechnungswerte für Grundstücke bei Erbteilungen (nach ZGB 618) erfolgt durch eine „für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schatzungskommission von drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied vom Regierungsrat und zwei vom Amtsgericht gewählt werden".

Sachenrecht (§§ 67—99). Bezüglich der Zugehörqualität von Maschinen, von Hotelmobiliar, der nachbarrechtlichen Wegrechte, der Einfriedigung, der Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern, der Fortleitung von Quellen, der Verpfändung von Alpen, der Grundpfandrechte der Hypothekarkasse, der gesetzlichen Grundpfandrechte und des Pfandleihgewerbes wird eine „einfache Wiedergabe des geltenden Rechtes oder die Verweisung auf bezügliche Spezialgesetze und den Ortsgebrauch" als genügend erachtet (Motive, S. 8).[13])

Die Ausführung von ZGB 703 über die „Bodenverbesserungen" ruft, im Anschluss an das verworfene bernische

---

[12]) In Anerkennung des ebenso alten bernischen „Minorates" wird in § 63 bestimmt: „Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung, so hat, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, der jüngste Sohn des Erblassers unter der Voraussetzung der Art. 620 und 621 ZGB nach bisheriger Uebung das Recht, die Zuweisung desselben zu verlangen". Also eine Verbindung des alten Minoratsgedankens mit den „Eignungs"-Bedingungen des ZGB. Solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, werden im alten Kantonsteil bei der Erbteilung nach bisheriger Uebung die Waffen, Kleider, Zierraten des Vaters, nebst den Beweglichkeiten, die zu seinem persönlichen Gebrauche ausschliesslich bestimmt gewesen sind, den Söhnen, die Kleider und Zierraten der Mutter, nebst den Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliesslich bestimmt gewesen sind, den Töchtern auf Anrechnung zugewiesen.

[13]) Bemerkenswert die §§ 69 und 70.

Flurgesetz vom 7. Mai 1882, einer Detail-Ordnung in den §§ 72—81 des Einführungsgesetzes, welche die Beachtung anderer agrikoler Kantone verdient.

In § 86 wird die „einseitige Ablösung von Grundpfandrechten“ nach ZGB 828—830, die sogen. Purge des französischen Rechtes, als „für den ganzen Kanton anwendbar“ erklärt. „Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger durch amtliche Schatzung“ (durch die in § 89 Einführungsgesetzes eingesetzte Gültenschätzungskommission) festgesetzt werden (§ 86 [2] Einführungsgesetz).[14])

Die „gesetzlichen Grundpfandrechte“ (mit Bestand ohne Eintragung im Grundbuch) werden zu Gunsten der Staats- und Gemeindesteuern, sowie der kantonalen Brandversicherungsanstalten zugesprochen. Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts besteht für die Kostenanteile bei Entsumpfungen und Entwässerungen. Von der Befugnis des Art. 57 im Schlusstitel zum ZGB Gebrauch machend, stellt der Entwurf in § 90 ein „gesetzliches Pfandrecht für Spareinlagen“ zur Diskussion („immerhin in der Meinung, dass die Diskussion in den Behörden zeigen wird, ob das Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine solche Institution wirklich gefühlt wird“; Motive S. 9).[15])

---

[14]) Die Motive (S. 9) bemerken hierzu: „Wie schon die Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch nachweisen, kommt es in einzelnen Landesteilen, namentlich im Jura und Seeland und auch in andern Gegenden des Kantons nicht selten vor, dass Grundstücke mit Hypotheken vom mehrfachen Betrage ihres Wertes belastet sind, so dass ihr Erwerber sich bei Verbesserungen und Wertvermehrungen am Grundstück aufs schwerste gehemmt und beeinträchtigt sieht. Für solche Fälle ist nun die Purgation gegeben. Erwirbt demnach jemand ein mit Grundpfandrechten belastetes Grundstück, ohne persönlich für diese Schulden haftbar zu sein, so kann er diese Grundpfandrechte, wenn sie den Wert des Grundstückes übersteigen, dadurch ablösen, dass er den Gläubigern den Erwerbspreis zur Verfügung stellt. An Stelle der öffentlichen Versteigerung des Grundstückes, die die Gläubiger in diesem Falle verlangen können, tritt die amtliche Schätzung durch die schon erwähnten ständigen Schatzungskommissionen“.

[15]) Dieser § 90 lautet: „Zur Sicherung der Spareinlagen bei Sparkassen und ähnlichen Instituten, für deren Verpflichtungen weder Staat noch

Die „Anlage des Grundbuches“ erfolgt nach Einwohnergemeinden. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt. Das Grundbuchamt besteht aus dem vom Regierungsrat ernannten Amtsschreiber als Grundbuchverwalter und seiner Kanzlei; es hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes. Die Notare haben die von ihnen beurkundeten Geschäfte von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 ZGB). Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt. Zur Sicherstellung ihrer Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

In besonders beachtenswerter Art behandeln die Uebergangsbestimmungen (dritter Titel, §§ 106—136) das „eheliche Güterrecht“ des alten Kantonsteils (das „freie Güterrecht“ des Code im Jura bedürfe keiner Uebergangsbestimmungen).[16])

Gemeinden haftbar sind, besteht an deren Aktiven von Gesetzes wegen ein Pfandrecht in folgendem Umfang:

a) Als Spareinlagen gelten alle Einlagen auf Sparbüchlein, Spar- oder Einlagehefte, die in ein- oder mehrmaliger Einlage im Ganzen die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen.

b) Von dem Pfandrecht werden die Werttitel (Grundpfandtitel, Obligationen, Schuldscheine) ergriffen, die von den Sparkassen unter besonderem Konto und Verzeichnis in besondere Verwahrung genommen werden müssen.

Diese Werttiteldeckung muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Garantien und Reserven jederzeit in einer Höhe gehalten werden, die den Sparguthaben hinreichende Sicherheit darbietet. Das Vorhandensein und die Vollständigkeit dieser Deckung der Sparguthaben unterliegt der staatlichen Kontrolle. Der Regierungsrat erlässt über die Organisation und Ausführung dieser Kontrolle die nötigen Verfügungen und ist berechtigt, Sparkassen und ähnlichen Instituten oder Geschäften mit Spargelderverkehr, die diesen Bestimmungen nicht Genüge leisten, das Recht zur Annahme der Spargelder zu entziehen“.

[16]) Die §§ 106 und 107 bestimmen hinsichtlich dieses „Erbrechts und Teilungsrechts“: Für das Erbrecht des überlebenden Elternteils und der Kinder, sowie für die Rechte der Kinder auf das Muttergut und auf das

„Die Grundpfandrechte", bezüglich derer Art. 22 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB das Inkraftbleiben der bestehenden Pfandtitel anerkennt („ohne

---

eheliche Vermögen gegenüber der Mutter bleiben im alten Kantonsteil die Bestimmungen des bisherigen Rechtes als Bestandteile des ehelichen Güterrechtes in Kraft, wenn der Ehemann oder die Ehefrau vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches gestorben ist oder wenn die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Güterrechtsregister (Art. 9, 2. Absatz, Schlusstitel ZGB) ihren bisherigen Güterstand sowohl unter sich als gegenüber Dritten beibehalten haben. Für die daherigen Rechtsverhältnisse gelten vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an folgende besondern Bestimmungen:

1. Das vorbehaltene Gut der Ehefrau steht unter den Regeln des Zivilgesetzbuches über das Sondergut.

2. Die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches errichteten Weibergutsempfangscheine und Weibergutsherausgabeakte behalten ihre rechtliche Wirkung nach bisherigem Rechte. Für neue Empfangscheine für zugebrachtes Gut gelten vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an die Vorschriften der Art. 197 und 198 ZGB. Neue Weibergutsherausgaben dürfen vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an nicht mehr erfolgen.

3. Die Ehefrau kann jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte ihres Zugebrachten verlangen. Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bleibt vorbehalten. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann die Ehefrau beim Richter die Gütertrennung verlangen.

4. Die güterrechtlichen Folgen der Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten richten sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

5. Die Kinder haben das Recht, bei der Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteils die Anschlusspfändung geltend zu machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse zu verlangen.

6. Sowohl die Witwe als die Kinder haben das Recht, jederzeit die Teilung des elterlichen Vermögens zu verlangen. Nach erfolgter Teilung kann die Witwe über ihren Anteil verfügen, ohne an die Zustimmung der Kinder gebunden zu sein, und hat an dem den Kindern zufallenden Teil bis zu ihrer Wiederverheiratung ein gesetzliches Nutzniessungsrecht. Am Vermögen der Mutter, das sie in der Teilung erhält, besteht kein Pflichtteilsrecht der Kinder. Vor der Teilung kann die Witwe über das elterliche Vermögen von Todes wegen nicht verfügen.

Witwen, auf die nach dem bisherigen Rechte des alten Kantonsteils das Vermögen des Ehemannes übergegangen ist, stehen unter den Verfügungsbeschränkungen des alten Rechts. Dagegen fallen für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen diese Beschränkungen, sowie die Teilungspflicht nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches dahin. Hierüber und die Motive (S. 9—11) Näheres unter IV hiernach.

dass deren Anpassung an das neue Recht zu erfolgen hat"), es aber den Kantonen überlässt, „eine Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel auf der Grundlage des neuen Rechtes vorzuschreiben" erfahren in den §§ 111—117 eine detaillierte Berücksichtigung in dem Sinne: die Neuausfertigung der Pfandtitel wird im alten Kanton obligatorisch erklärt für die alten Gültbriefe und für die Grundpfandforderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben. An Stelle der alten Pfandtitel können, je nachdem die bezüglichen Voraussetzungen zutreffen, neue Gülten oder Schuldbriefe, beides mit Beibehaltung der Pfandstelle, errichtet werden. Für die vorbehaltenen Pfandrechte bleibt eine bezügliche Vereinbarung der Parteien hinsichtlich der Errichtung von Pfandtiteln des neuen Rechtes vorbehalten, auch hier bleibt die Pfandstelle unverändert. Im weitern werden sämtliche Arten von Pfandtiteln des alten Rechtes in ihren Wirkungen den neuen Grundpfandarten gleichen Charakters gleichgestellt und endlich werden die Generalhypotheken des französischen Rechts im Jura, weil mit den Grundsätzen des neuen Rechtes schlechterdings nicht mehr vereinbar, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches aufgehoben (Motive S. 11).

Die „Grundbucheinführung" erfolgt in den §§ 118 bis 133. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden eingeführt, und zwar gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Vermessungswerk noch nicht besteht, sind bis zum 1. Januar 1911 Liegenschaftsverzeichnisse (gemäss Art. 40 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches) anzufertigen. Bis zur Einführung des Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das bisherige Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

Bezüglich der „Bereinigung der dinglichen Rechte" bestimmt § 120: Innert sechs Monaten vom 1. Juli 1909 hin-

weg haben alle Personen, denen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein Grundpfandrecht, ein selbständiges, dauerndes Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte auf der Amtsschreiberei desjenigen Bezirkes durch Eingabe geltend zu machen, in dem der grössere Teil des belasteten Grundstücks gelegen ist. Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet. Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem 1. Juli 1909 öffentlich bekannt zu machen und vor dem 15. Oktober 1909 zu wiederholen. Bei Dienstbarkeiten, die ein allgemeines Benutzungsrecht zum Gegenstand haben, ist die Gemeindebehörde zur Eingabe verpflichtet; die §§ 121 bis 123 normieren die Form der Bereinigungseingaben und die „Folgen der Säumnis"; die §§ 124—133 bestimmen die Art der „Aufnahme der Grundstücke und Eintragung der dinglichen Rechte". Das weitere Bereinigungsverfahren wird in den §§ 121—133 instruktiv dargestellt.

Luzern.[17])

Der erste Titel des Gesetzesentwurfes (§§ 1—11) nennt die zuständigen Behörden und das Verfahren, mit grundsätzlicher Scheidung von „Gerichtsbehörden" und „Administrativbehörden". Gerichtsbehörden sind: die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte und das Obergericht.

Abweichend von der Systematik des „Memorials" behandelt der zweite Titel (§§ 12—19) die öffentliche Beurkundung und Veröffentlichungen.[18])

---

[17]) Das Justizdepartement dieses Standes hat einen Entwurf (vom November 1909) einer „Expertenkommission" zur Begutachtung vorgelegt, damit die Vorlage Anfangs 1910 dem Grossen Rate unterbreitet werden könne; die Zuschrift des kantonalen Justizdirektors (Dr. J. Sigrist) betont: „eine besondere Schwierigkeit bietet für uns die Frage der Revision unserer Gerichtsorganisation und unseres Zivilprozessverfahrens, die mit dem Einführungsgesetz einer gleichzeitigen Lösung ruft".

[18]) Für die öffentliche Beurkundung, die Errichtung öffentlicher letztwilliger Verfügungen inbegriffen, sind zuständig: Der Staatsschreiber, der Staatsschreiber-Stellvertreter, die übrigen Departementssekretäre des Regierungsrates, der Kanzleisekretär und der Registrator der Staatskanzlei und der

Der dritte Titel ist bezeichnet: „Besondere Vorschriften". Im „Personenrecht" (§§ 20—25) wird die bürgerliche Ehrenfähigkeit dem öffentlichen kantonalen Recht zugewiesen (Einstellung des Bevormundeten) und die Organisation der Zivilstandsämter besorgt; kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Im „Familienrecht" (§§ 26—61) wird das Güterrechtsregister dem Amtsgerichtsschreiber zugewiesen; die Versorgung von Kindern (ZGB 284) erfolgt nach den Grundsätzen des geltenden „Erziehungsgesetzes" und des „Armengesetzes". Der Regierungsrat ist ermächtigt, für einzelne Gemeinden oder grössere Kreise besondere Kinderschutzkommissionen zu ernennen, welche in den Fällen der Art. 283—289 des ZGB die Vormundschaftsbehörden unterstützen sollen. Bezüglich des (in § 31 grundsätzlich garantierten) Heimstättenrechtes enthalten die §§ 32—35 Vorschriften. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat des Wohnortes. Aufsichtsbehörde ist der Amtsgehilfe. Oberaufsichtsbehörde und Rekursinstanz ist der Regierungsrat. Die Gemeinderäte sprechen die Entmündigung, sowie die Aufhebung der Vormundschaft aus, ernennen die Vormünder, Beistände und Beiräte. Sie sind befugt und verpflichtet, alle durch das Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde über-

---

Handelsregisterführer; die Obergerichts- und Kriminalgerichtsschreiber; die Amtsschreiber und deren beeidigte Substituten, sofern dieselben Amtsschreiberkompetenz besitzen; die Amtsgerichtsschreiber; die Schreiber der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, sowie allfällige beeidigte Departementssekretäre der Gemeinden, sofern dieselben die Kompetenz zur Bekleidung der Gemeindeschreiberstellen besitzen; die beeidigten Substituten der letztgenannten Beamten, wenn dieselben von der Behörde, bei der sie tätig sind, gewählt werden. Sodann sind für die Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift, eines Handzeichens, eines Buchauszuges oder von Abschriften, ausser den in § 12 genannten Beamten, noch zuständig: Der Amtsgehilfe, der Amtsgerichtspräsident, der Friedensrichter, der Gemeinderatspräsident, der Gemeindeammann, der Betreibungs- und der Konkursbeamte, sowie der Aktuar des Gewerbegerichtes. Die öffentlichen Beurkundungen jedoch, welche Grundstücke betreffen, stehen mit Ausnahme der Grundbuchführung ausschliesslich den patentierten Gemeinderatsschreibern zu. Das ist nun doch des Guten zuviel und wird zu unhaltbaren Zuständen führen. Ueber die „öffentliche Beurkundung" siehe sub IV m. Arbeit.

tragenen Aufgaben zu erfüllen, die Vormünder und die Bevormundeten unter beständiger Aufsicht zu halten und alle Verfügungen zu treffen, damit der Zweck der Vormundschaft erreicht werde.

„Erbrecht“ (§§ 62—83). Der Pflichtteilsanspruch gemäss Art. 471, Ziff. 3 des ZGB besteht für die Beerbung von Kantonsbürgern, die ihren letzten Wohnsitz im Gebiet des Kantons Luzern gehabt haben; auch für die Nachkommen der Geschwister. Alle Erbschaften sind amtlich unter Siegel zu legen und zu inventarisieren. Der Gerichtspräsident ernennt nach Eingang des Begehrens um ein „öffentliches Inventar“ einen Sachwalter und erteilt diesem den Auftrag, mit Zuziehung des Gemeindeschreibers des Wohnortes des Erblassers binnen einer vom Präsidenten auf 30 bis 50 Tage festzusetzenden Frist das Inventar zustande zu bringen und bis zum Ablauf der Ueberlegungsfrist (Art. 587 ZGB) sowohl die Verlassenschaft zu besorgen, als allfällige Angehörige des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen. Er ist befugt, mit Einwilligung der vermutlichen Erben und Ermächtigung des Gerichtspräsidenten, sowohl die zur Masse gehörende Fahrhabe, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen könnte, öffentlich versteigern zu lassen, als Anstalten zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger desselben nicht nachteilige Weise fortgesetzt werde, wenn eine Unterbrechung desselben der Verlassenschaft zum Schaden gereichen könnte. Der Rechnungsruf erfolgt durch den „Sachwalter“ (30 Tage Anmeldefrist; über Fristverlängerungsgesuche nach Art. 587, Abs. 2 entscheidet der Gerichtspräsident). Die amtliche Teilung wird durch den Gemeinderatspräsidenten oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gemeinderates und den Gemeindeschreiber der Wohnsitzgemeinde des Erblassers durchgeführt („Teilungsoffizium“). So lange nicht eine andere Uebung nachgewiesen ist, werden bei der Erbteilung nach bisherigem Recht die Waffen und Kleider des Vaters den Söhnen und die Kleider der Mutter den Töchtern auf Anrechnung zugeteilt. Ein zusammenhän-

gendes Stück Wies- oder Ackerland oder Waldboden, das weniger als 36 Aren umfasst, darf nicht weiter geteilt werden, sondern ist einem der Miterben auf Anrechnung ungeteilt zuzuweisen. Bei der Teilung grösserer Grundstücke müssen die einzelnen zusammenhängenden Teile ebenfalls einen Flächeninhalt von 18 Aren behalten. (Auf Gärten, Rebberge, Hof und Bauplätze finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat bewilligen. sofern gewichtige Gründe vorliegen.) Die Sachverständigen zur Schätzung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 618 des ZGB werden vom Gerichtspräsidenten bezeichnet. Als Ortsgebrauch im Sinne des Art. 621 des ZGB gilt der Grundsatz, dass die zur Zeit des Todes des Vaters mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden und den landwirtschaftlichen Beruf ausübenden Söhne die väterliche Liegenschaft gemäss Art. 620 des ZGB übernehmen können.

Das „Sachenrecht" (§§ 84—112) regelt zuerst eingehendst das „Nachbarrecht bei Bauten und Grabungen" und „das Nachbarrecht bei Pflanzungen"; es legiferiert über die im ZGB angerufene „Holzreiste"[19]) und über die „Einfriedigungen"; für die „Durchführung von Bodenverbesserungen" wird auf das neue Gesetz vom 28. Januar 1908, für die „Rechtsverhältnisse an Quellen und Gewässern" (soweit im ZGB kantonales Recht vorbehalten ist) auf das luzernische „Gesetz über Wasserrechte, vom 2. März 1875" verwiesen. Für alle Arten von Grundpfandverschreibungen ist ein Zinsfuss von höchstens $4^1/_2$ % zulässig. (Ausgenommen von dieser Beschränkung ist nur der Zinsfuss für Darlehen zu Bauzwecken.) Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, von Allmenden und Weiden, die sich im Eigentum von Korporationen oder Gemeinden befinden, ist nur mit

---

[19]) „Die Eigentümer des Holzes, das in Bergwaldungen geschlagen worden, aus denen es bloss durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weitergeführt werden kann, können von den Eigentümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Holzreiste verlangen, die aber nur zu der am wenigsten schädlichen Zeit gebraucht werden darf" (§ 86).

Bewilligung des Regierungsrates gestattet. Die Vorschriften betreffend die einseitige Ablösung der Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis 830 des ZGB, „Purge") sind für den Kanton Luzern anwendbar. Ein gesetzliches Pfandrecht besteht ohne Eintragung im Grundbuch für Steuern vom Vermögen und Erwerb aus Liegenschaften und für Beiträge an Bodenverbesserungen.

Für die Errichtung von Schuldbriefen ist, wie für die Errichtung von Gülten, eine amtliche Schatzung in allen Fällen vorgeschrieben. (Als „amtliche Schatzung" gilt für Schuldbriefe und Gülten die Katasterschatzung.) Schuldbriefe können von Gläubiger und Schuldner nur je auf Ende einer Periode von sechs Jahren mit vorausgehender jährlicher Kündigungsfrist gekündet werden, auch wenn eine kürzere oder längere Vertragdauer vereinbart war. Das Protokoll für die Viehverpfändung (Art. 885 ZGB) wird vom Betreibungsbeamten jeder Gemeinde geführt. Die Anlage der Grundbücher erfolgt nach den Einwohnergemeinden. Die Gemeinderatsschreiber haben die von ihnen beurkundeten Verträge von Amtes wegen dem Grundbuchführer zur Eintragung in das Grundbuch zuzustellen. Die Gemeinderatsschreiber haben auch im Sinne des Art. 857, Abs. 2 des ZGB die Schuldbriefe und Gülten zu unterzeichnen. Das Obergericht ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Grundbuchämter und die Tätigkeit der Gemeinderatsschreiber im Liegenschaftsverkehr. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf dasselbe, abgesehen von den in Art. 58/271 d der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des ZGB genannten Fällen, innert der Frist von drei Jahren nicht in Stücken weiter veräussern. Die Bewilligung zu einem frühern Verkauf im Sinne des Absatz 3 des Art. 58/271 d wird vom Regierungsrat erteilt.

Die „Uebergangsbestimmungen" (des vierten Titels, §§ 113—120) behalten „das Verfahren für die Einführung des Grundbuches, die Grenzbereinigung, Vermarkung und Bereinigung der dinglichen Rechte" („vorbehältlich der Erlasse des Bundesrates") einer „besondern Verordnung" des Regie-

rungsrates vor; das Grundbuch soll aber schon „vor der Vermessung der Grundstücke“ eingeführt werden; „der Zeitpunkt der Einführung wird durch den Regierungsrat, unter Vorbehalt der Bewilligung des Bundesrates, festgesetzt“.

Glarus.[20])

Der erste Titel („zuständige Behörden und Verfahren“; §§ 1—16) weist die Abänderung der Organisation oder des

---

[20]) Durch Beschluss vom 24. Dezember 1908 hat der Regierungsrat mit der Aufstellung eines Entwurfes eine aus den Herren Reg.-Rat Dr. Legler, Reg.-Rat E. Hauser und Obergerichtspräsident Fr. Schuler bestehende Spezialkommission betraut. Von letzterer ist die ganze Materie zunächst in 11 Sitzungen nach dem Schema des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements durchberaten und über die daherigen Verhandlungen ein kurzes summarisches Protokoll geführt worden. Auf Grund des Ergebnisses dieser Vorberatung hat Herr Reg.-Rat Dr. Legler einen „Präsidial-Entwurf“ (d. d. 15. Januar 1910) ausgearbeitet; derselbe wird nun „einer zweiten einlässlichen Kommissionsberatung unterstellt“.

In **Uri** hat die Justizdirektion Herrn Bundesrichter Dr. F. Schmid ersucht, den kantonalen Einführungsentwurf auszuarbeiten, damit der ordentlichen Mai-Landsgemeinde von 1910 eine Vorlage gemacht werden könne; in seiner Mitteilung vom 3. Dezember 1909 an den Verfasser stellt Herr Bundesrichter Schmid die rechtzeitige Ausführung dieses Auftrages in Aussicht, betont aber dabei zugleich die Notwendigkeit, auch die ZPO des Kantons Uri einer Revision unterziehen zu müssen. Der Justizdirektion ist vom Regierungsrate noch der besondere Auftrag erteilt worden, „die durch die neue eidgen. Zivilgesetzgebung bedingte Neuordnung der Hypothekarverhältnisse, speziell die Bereinigung der auf den Grundstücken haftenden dinglichen Rechte etc. vorzubereiten“. (Schreiben der Standeskanzlei Uri d. d. 2. Dezember 1909 an den Verfasser.)

In **Schwyz** ist Herr Landammann Dr. J. Räber mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt; die Arbeit ist nahezu vollendet und hat sich „in formeller Hinsicht den Berner-Entwurf zum Vorbild genommen“.

In **Unterwalden o./W.** bearbeitet eine Kommission den Entwurf und leitet dann „das Ergebnis an den Regierungsrat zu seinen Handen und zu Handen des Kantons-Rates“ weiter. Immerhin soll der Entwurf nicht 1910, sondern erst 1911 zur Vorlage an die Landsgemeinde gelangen. (Schreiben der Standeskanzlei d. d. 25. November 1909 an den Verfasser.)

In **Unterwalden n./W.** ist, laut Schreiben der Standeskanzlei vom 12. November 1909, „bis zur Stunde bloss eine Kommission bestimmt, welche den Auftrag hat, einen Entwurf auszuarbeiten“.

Zweckes einer Stiftung (ZGB 85/86) dem Landrate zu und ernennt eine „Landesschatzungskommission erster und zweiter Instanz“ für die „Ermittlung von Schadenersatz oder Entschädigung in allen denjenigen Fällen, in denen das ZGB nicht ausdrücklich hiefür eine andere Behörde vorsieht“. (Vergl. ZGB 691—694, 700/701, 706, 711/712.)

Die „öffentliche Beurkundung“ wird im zweiten Titel (§§ 17—213, „organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht“) der „Regierungskanzlei“ anvertraut; „für Handänderungsverträge über Grundstücke kann sie auch, nach Wahl der Vertragsschliessenden, durch den Gemeindeschreiber stattfinden“ (§ 17). Die blosse Beglaubigung von Unterschriften ist Sache des Orts-Polizeiamtes, des Gemeindepräsidenten und der Regierungskanzlei (im Sinne einer Verordnung vom 3. Februar 1886).

Das „Personenrecht“ erweist ebenfalls den „Körperschaften kantonalen Rechts“ (ZGB 59 [3]) besondere Aufmerksamkeit (in den §§ 29—35). Als solche werden aufgeführt: „Rechtsamegemeinden, Allmeindgenossenschaften, Saaten-, Wald-, Alp-, Schatz-, Brunnen-, Hydranten-, Weg-, Fluss-, Runsen- und Grabenkorporationen“; sie erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des Regierungsrates, und zwar ohne Eintragung in das Handelsregister.

„Familienrecht“. Das „Güterrechtsregister“ wird durch das „Handelsregisteramt“ geführt. Die Vaterschaftsklage der Art. 307—327 ZGB erfährt im Interesse der Feststellung der materiellen Wahrheit und der Kinderfürsorge eine erfreuliche kantonale Ergänzung.[21]) Auch die „Vormund-

[21]) Die Geschwängerte ist berechtigt, behufs Durchführung der Klage und Sicherung ihrer Beweise, innerhalb der ersten sechs Monate dem Zivilgerichtspräsidenten von der Schwangerschaft Anzeige zu machen und dadurch die Aufnahme eines Vorverfahrens zu erwirken. Das Waisenamt des Wohnortes der Geschwängerten ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Art. 311 ZGB einen Beistand zu ernennen. Nach Eingang der Anzeige nimmt der Zivilgerichtspräsident beförderlichst zunächst mit der ausserehelichen Mutter ein Verhör vor, stellt ihre persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Heimat, Beruf etc.) fest und befragt sie über die Person des Schwängerers,

schaftsordnung" (§§ 52—79) erfreut sich einer besondern Beachtung. Vormundschaftsbehörde ist das Waisenamt (Waisenvogt als Präsident und vier bis acht Mitglieder, nach Gemeindegesetz von der „Wahlgemeinde" auf drei Jahre ernannt); Aufsichtsbehörden sind die „Armen- und Vormundschaftsdirektion" (erste Instanz) und der Regierungsrat (zweite Instanz). Das Aktuariat wird vom „Waisenvogt" oder einem „hiezu bestellten Schreiber" besorgt; zehntägige Beschwerdefrist (ZGB 420 [2]); Verfahren gemäss „Verordnung über die Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen". Bei Bevormundung aus ZGB 371 ist „die angeschuldigte Person" vor das Waisenamt zu zitieren. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 398, Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente u. dergl. sind vom Waisenamt in Verwahrung zu nehmen und an sicherm feuerfesten Orte, in der Regel in der Waisenlade, aufzubewahren.

„Erbrecht" (§§ 80—96). Die staatliche Erbberechtigung (nach 466 ZGB) steht zur Hälfte dem Kanton, zur andern „dem Schulgute derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Erbgang eröffnet worden ist". Bei der Beerbung von Kantonsbürgern, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton Glarus gehabt haben, wird der in Art. 471 ZGB zu Gunsten der Geschwister des Erblassers festgesetzte Pflichtteilsanspruch von einem Viertel des gesetzlichen Erbanteiles auch auf die Nachkommen der Geschwister ausgedehnt. Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars wird vom Gemeinderat des Wohnsitzes des Verstorbenen angeordnet und durchgeführt. Der Gemeinderat ordnet auch, in den Fällen von Art. 554 ZGB, die Erbschafts-

---

sowie über Zeit und Ort der Schwängerung. Sodann verhört der Zivilgerichtspräsident den als Schwängerer bezeichneten Beklagten, hält ihm die Klage vor und fordert ihn zu einer Erklärung darüber auf, ob er die Vaterschaft anerkenne. Ueber die stattgefundenen Verhöre ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Klägerschaft und von dem Beklagten, sowie vom Zivilgerichtspräsidenten zu unterzeichnen ist. Ist die Mutter keine Schweizerbürgerin, so ist die Vaterschaftsklage nur in dem Falle zulässig, wenn der betreffende auswärtige Staat in ähnlichen Fällen Schweizerbürgerinnen Gegenrecht hält.

verwaltung an, erlässt die in Art. 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällig weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges. Letztwillige Verfügungen hat der Gemeinderat entgegenzunehmen und den Betroffenen zu eröffnen (Art. 556—559 ZGB). Die Ausschlagung ist beim Zivilgerichtspräsidenten zu erklären (§ 1, Ziffer 18 dieses Gesetzes). Der Zivilgerichtspräsident führt auch das in Art. 570 ZGB vorgeschriebene Protokoll. Das Begehren um ein „öffentliches Inventar" (Art. 580 ZGB) ist beim Gemeinderat einzureichen; die Eingabefrist beim „Rechnungsruf" beträgt sechs Wochen (§ 92 [2]); über die Verlängerung der Deliberationsfrist (ZGB 587) entscheidet der Gemeinderat („die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zu statten").

Im „Sachenrecht" (§§ 97—212) werden vorerst „Bestandteile und Zugehör" (ZGB 642—645) geordnet.[22])

[22]) Zugehör eines Grundstückes sind: Die auf dasselbe bezüglichen Urkunden, Pläne, Vermessungen u. s. w.; die auf demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Häge, Pfähle, Baum- und Rebstecken; der darauf befindliche Dünger; die vorhandenen Brunnen- und Wasserleitungen.

Dagegen wird das auf dem Grundstück gewonnene Heu, gefälltes Holz u. s. w., auch wenn sich solche Gegenstände noch auf der Liegenschaft befinden, zu den Fahrnissen gerechnet. Bestandteil eines Gebäudes ist alles, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist, wie z. B. eingezimmerte Kästen und Schränke, in der Mauer befestigte Spiegel, eingemauerte Kessel u. s. w. Als Zugehör zu einem Gebäude sind zu betrachten alle lediglich für das Gebäude bestimmten und demselben zudienenden Sachen, wie Türen, Fenster, Vorfenster und Fensterläden, auch wenn sie ausgehängt sind, Hausglocken, Fasslager in den Kellern, Vorhangstangen, Rollvorhänge (Storen). Die Fässer in den Kellern, die bloss angehängten Spiegel und Bilder, bewegliche Oefen, Schränke, welche nicht einen Teil des Getäfers bilden, Leitern, Löschgerätschaften werden, soferne darüber nichts Besonderes gesetzt ist, als Fahrnisse behandelt. Bestandteile einer Fabrik oder eines andern gewerblichen Etablissements sind die damit verbundenen Wasserwerke, Triebwerke und Maschinen; ferner bilden eine Zugehör die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen, wie z. B. Kühlschiffe in den Brauereien, bewegliche Kessel und Standen, welche eigens für die Fabrik konstruiert sind. Dagegen werden die übrigen zum Betriebe des Gewerbes dienenden Gerätschaften (Werkzeuge u. dergl.), der vorhandene Rohstoff und die in Arbeit befindlichen oder verarbeiteten Waren nicht als Bestandteile der Fabrik angesehen.

Das „Nachbarrecht“ beansprucht die §§ 100—125; es ordnet die „Bauten“, die „Pflanzungen“, die „Wegrechte“, die „Einfriedigungen“ und das „Recht auf Zutritt und Abwehr“.[23])

---

[23]) Hervorgehoben seien die Bestimmungen: Das Anbringen von Fensteröffnungen an einem Gebäude ist gegen das nachbarliche Eigentum hin nur dann gestattet, wenn die Mauer, in welcher die Oeffnungen angebracht werden wollen, mindestens 90 Centimeter von der Grenzlinie, die das beiderseitige Eigentum von einander scheidet, entfernt steht. Wenn durch einen projektierten Bau einem bestehenden Gebäude das Sonnenlicht oder die Tageshelle in dem Masse entzogen würde, dass dadurch eine erhebliche Wertverminderung für dasselbe entstünde, so hat der benachteiligte Eigentümer dem bauenden Nachbar gegenüber Anspruch auf billige Entschädigung, welche nötigenfalls durch den Richter festzustellen ist. Sollte die voraussichtliche Einwirkung der Neubaute sich als so bedeutend herausstellen, dass infolge derselben ein oder mehrere Zimmer oder Räume des bestehenden Gebäudes zur Erfüllung ihrer Bestimmung in bisheriger Weise nicht mehr benutzt werden könnten, so kann der Richter den projektierten Bau gänzlich untersagen. Der Eigentümer eines Gartens, welchem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, hat in gleicher Weise, wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung. Die Gemeinden sind berechtigt, Gebäude auf ihre Sicherheit und die Solidität ihrer Bauart untersuchen zu lassen, darüber weitere Verfügungen zu treffen und auch das zu frühe Bewohnen von Neubauten zu untersagen. Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen (§ 109) darf der Eigentümer eines Grundstückes Bäume nicht näher als in einer Entfernung von 4 Meter von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen. Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche, welche jedoch auf Verlangen des Nachbars alljährlich im Herbst bis auf 4 Meter Höhe zurückgeschnitten werden müssen. Soweit, ausser den Fällen von Art. 694 ZGB, ein Wohnhaus oder ein landwirtschaftliches Grundstück nicht die zu seiner Benutzung oder Bewerbung notwendigen Fuss-, Fahr- und Tränkwegrechte besitzt, kann der Eigentümer desselben von den benachbarten Grundeigentümern verlangen, dass sie ihm die mangelnden Rechte einräumen. Für Holz, welches bei dessen Abschlag vermöge der örtlichen Lage naturgemäss, vom Stocke gerade abwärts, auf benachbarte Grundstücke fällt, besteht über die letztern, falls sich in der Nähe keine andern, berechtigten Holzritte befinden, ohne weiteres ein gesetzliches Reistrecht (§ 193). Alle liegenden Gründe zu Berg und Tal sollen einander halben Fried geben. Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes, sowie des Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

Von dem in ZGB 702 eingeräumten Rechte, „Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen“, macht Glarus in den §§ 126—135 Gebrauch zu Gunsten der Anlegung und Korrektion von Strassen, Flüssen, Bächen und Runsen, öffentlichen Zwecken dienender Gebäude, von Brunnen und Wasserleitungen und von Friedhöfen; das Enteignungsverfahren ist (im Sinne der allgemeinen Expropriationspraxis) eingehend geregelt.

Die „Bodenverbesserungen“ (ZGB 703) werden dem Administrativverfahren (Regierungsrat) zugewiesen, welches in den §§ 136—140 seine Ordnung findet. Ausserordentlichen Umfang gewann die Normierung der „Wasserrechte“ (§§ 141 bis 163), entsprechend den orographischen und hydrographischen Verhältnissen dieses Kantons; diese Bestimmungen, namentlich bezüglich der Errichtung und Nutzung sogen. Wasserwerke, dürften anderweitig zum Vorbild genommen werden.[24])

Die „Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe“ wird, namentlich mit Rücksicht auf das Linthwerk, in den §§ 164—186 einer Detailregelung unterzogen, welche mit dem ZGB nur in sehr indirektem Zusammenhange stehen dürfte; sie bietet immerhin des Bemerkenswerten genug.

Unter „Inhalt der Grunddienstbarkeiten“ (§§ 187 bis 197) findet Art. 740 ZGB eine an Zürich anlehnende, teilweise originelle kantonale Ergänzung.[25])

---

[24]) Besonders verwiesen sei auf die §§ 146, 147, 148, 149 betreffend die Errichtung neuer Wasserwerke. Interessant ist auch die Durchführung der in ZGB 711 aufgestellten Pflicht zur Abtretung von Quellen, Brunnen oder Bächen in den §§ 152—158 dieses Einführungsgesetzes; nachahmenswert § 162: „Einrichtungen, welche erstellt worden sind, ohne dass die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt wurden, müssen auf Verlangen des Regierungsrates beseitigt werden. Ueberdies haftet der betreffende Eigentümer für allen daraus entstehenden Schaden“.

[25]) Verwiesen sei besonders auf die §§ 193, 194 bis 197: An denjenigen Orten, wo die Holzritte über Strassen oder Wege führen, soll nur im Notfalle gereistet werden, und wenn solches geschieht, so müssen diejenigen, welche reisten, genugsame Wächter aufstellen, welche die durchgehenden Personen warnen und den obern das Zeichen geben, dass sie aufhören zu reisten. Wer dies unterlässt, soll nicht allein zum Ersatz des Schadens angehalten, sondern zudem bei jeder Uebertretung in Fr. 20.—

Unter „Grundpfandrecht“ (§§ 198—202) wird der Hypothekarzins auf 5 % maximal angesetzt („gegenteilige Abmachungen sind ungültig“) und der sogen. „Strafzins“ (nachträgliche Erhöhung des Zinsfusses wegen verspäteter Zahlung) verboten. Die „Purge“ (ZGB 828—830) wird „anwendbar“ erklärt, mit der einzigen Beifügung: der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger durch amtliche Schatzung festgesetzt werden. Ein „gesetzliches Grundpfandrecht“ (ZGB 836) besteht (ohne Eintragung ins Grundbuch) für Brandversicherungsbeiträge, für die Landes- und Gemeindesteuern der letzten zwei Jahre „auf den im Kanton Glarus der Steuerpflicht nnterliegenden Grundstücken auswärts wohnender Eigentümer“ (!) und für die Erbschaftssteuer „auf den in der Erbschaft inbegriffenen Grundstücken“. Uebliche Zinstage (Art. 844, Absatz 1 ZGB) sind der 1. Mai (Maitag) und 11. November (Martini). Eine amtliche Schätzung für Errichtung von Schuldbriefen (ZGB 848) findet nur bei der Gült statt. Diese Schätzung wird von der Gemeindeschatzungskommission vorgenommen. Dabei gilt

---

Busse verfällt werden. Wer das Weiderecht auf dem Grundstück eines andern besitzt, ist nur befugt, den dort wachsenden Grasnutzen mit seinem Vieh aufzuätzen, nicht aber mit eigner Hand denselben zu gewinnen. Wenn der Waldeigentümer durch Ansäen oder durch Anpflanzen die Wiederverjüngung einer abgeholzten Waldstrecke zu befördern sucht, so ist der Weideberechtigte nicht befugt, ihn daran zu hindern. Der Eigentümer eines Waldes wird durch das Holzhaurecht, welches einem andern für bestimmte Zwecke (Bau, Brand, Zäunung u. s. w.) in demselben zusteht, an der freien Verfügung nur insoweit gehindert, als er den zur Befriedigung des jeweiligen Bedarfes des Servitutberechtigten erforderlichen Bestand nicht schwächen darf. Wird hiefür in ausreichendem Masse fürgesorgt, so kann der Eigentümer des Waldes darüber hinaus nach seinem Belieben Holz fällen. Wenn die Ausübung eines Holzhaurechtes an die Bedingung geknüpft ist, dass der Berechtigte auf seiner Liegenschaft nicht genug eigenes Holz besitze. so darf derselbe seine eigene Waldung nicht anders als für die Bedürfnisse der Liegenschaft benutzen. Durch Verzichtleistung auf die ihm zustehende Servitut kann er sich jedoch von dieser Beschränkung seines Eigentums befreien. Der Eigentümer von Bäumen, deren Laubstreue und Abholz ein anderer zu beziehen berechtigt ist, darf ohne Zustimmung desselben nur abgehende Bäume fällen, welche keinen erheblichen Streue-Ertrag mehr liefern.

als Bauwert für die Gebäulichkeiten die im Assekuranzlagerbuch eingetragene Versicherungssumme. Ein Rekursrecht gegen die Schätzung findet nicht statt. Dagegen können die Beteiligten jederzeit eine Neuschätzung verlangen. Im „Fahrnispfandrecht“ (§§ 203—205) wird der Betrieb von „Sparkassen und ähnlichen Instituten“ von der Bewilligung des Regierungsrates abhängig gemacht; diesem sind auch die Statuten und Reglemente zur Genehmigung zu unterbreiten; das „Pfandrecht für Spareinlagen“ wird im § 204 ähnlich wie im bernischen Entwurfe gewährleistet. Zuständige Behörden für die in Art. 885 ZGB vorgesehene Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe ist der Regierungsrat. Demselben sind auch die einschlägigen Statuten und Reglemente der betreffenden Institute und Genossenschaften zur Genehmigung einzureichen. Das Viehverschreibungsprotokoll wird vom Betreibungsamt geführt. Die Bewilligung zur Betreibung des Pfandleihgewerbes (Art. 907 ff. ZGB) soll vom Regierungsrat nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden, sowie an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden.

Die Anlage des „Grundbuches“ (§§ 207—212) erfolgt nach Ortsgemeinden; für den ganzen Kanton Glarus besteht ein Grundbuchamt, welches durch die Regierungskanzlei besorgt wird. Der Regierungsrat bezeichnet einen Beamten derselben als Grundbuchverwalter. Der mit der „öffentlichen Beurkundung“ betraute Beamte der Regierungskanzlei ist von amteswegen der Stellvertreter des Grundbuchverwalters in Ausstands- und Verhinderungsfällen. Die Gemeindeschreiber der Ortsgemeinden sind Organe des Grundbuchamtes und haben die ihnen von dem letztern zuzuweisenden Obliegenheiten zu erfüllen. Sie werden dafür durch Gebühren entschädigt. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt. Er unterstellt die Geschäftsführung desselben einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuches gemäss Art. 957 ZGB.

Uebergangsbestimmungen (dritter Titel, §§ 214 bis 224). Ueber das „eheliche Güterrecht“ bringt der Entwurf zwei Vorschläge, die im bisherigen bürgerlichen Rechte des Kantons ihre Begründung finden.[26])

Die bestehenden, nach Ortsgemeinden angelegten Grundbücher werden als Grundbuch im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 942—977) erklärt. „Diese Bücher und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Pfand- und Handänderungsprotokolle sind nach Massgabe derjenigen Verordnungen zu führen, die der Bundesrat hierüber erlässt. Im bestehenden Grundbuch sind alle durch Gesetz und Verordnungen geforderten Einträge in zweckdienlicher Weise zu notieren. Innert einem vom Regierungsrat zu bestimmenden

---

[26]) Der grundsätzliche Vorschlag lautet: Die vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches errichteten gegenseitigen Testamente von Ehegatten (§ 233 des kantonalen bürgerlichen Gesetzbuches) haben auch nach diesem Zeitpunkt Gültigkeit und es bleiben die §§ 233 und 234 des kantonalen bürgerlichen Gesetzbuches auch nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches für diese Verhältnisse als massgebende güterrechtliche Bestimmungen in Kraft. Macht bei dem nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erfolgten Tode des einten Ehegatten der überlebende Ehegatte den auf ein solches Testament gegründeten Anspruch geltend, so regeln sich auch die Ansprüche für alle Beteiligten noch in der Weise nach dem kantonalen Rechte, dass § 232 des kantonalen bürgerlichen Gesetzbuches als güterrechtliche Bestimmung anwendbar ist und in Kraft verbleibt.

Die eventuelle Fassung heisst: Die vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches errichteten gegenseitigen und einseitigen Testamente von Ehegatten (§ 233 des kantonalen bürgerlichen Gesetzbuches) bleiben als Verfügungen erbrechtlicher Natur in dem Sinne bestehen, dass sie mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Verfügung von Todes wegen gemäss Art. 473 ZGB gelten, mit den damit verbundenen erbrechtlichen Wirkungen. Die dadurch begründete Nutzniessung regelt sich nach den Art. 745—781 ZGB. Erklärungen von Ehegatten, ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch unter sich dem neuen Rechte zu unterstellen (Art. 9, Abs. 3, Schlusstitel, ZGB), müssen schriftlich beim Gemeindeschreiber des ehelichen Wohnsitzes abgegeben werden. Gegenseitige Testamente, um deren Aufhebung es sich dabei handelt, sind gleichzeitig dem Gemeindeschreiber einzuhändigen. Der Gemeindeschreiber sendet Erklärung und Testament, nach von ihm erfolgter Beglaubigung der Unterschriften der Ehegatten, an das Handelsregisteramt, welches darüber ein eigenes Register führt.

Termin sind die Grundbücher ortsgemeindeweise neu anzulegen. Mit der Neuanlage des Grundbuches ist die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte zu verbinden. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über das dabei und bei Bereinigung der dinglichen Rechte einzuschlagende Verfahren die nötigen Verordnungen und Vollziehungsmassregeln zu erlassen (§§ 221/222).

Baselland.[27])

Die Systematik dieses Entwurfes ist diejenige des „Memorials", an welches sich auch sonst das kantonale Gesetz eng anschliesst.

Im ersten Titel („zuständige Behörden und Verfahren"; §§ 1—16) wird unterschieden zwischen den Gerichts- und den

[27]) Der „Bericht" nebst Gesetzesentwurf des Regierungsrates (von Herrn Reg.-Rat Dr. H. Glaser ausgearbeitet und im Gesamtregierungsrate durchberaten) d. d. 19. Mai 1909 wurde vom Landrate einer parlamentarischen Kommission von 15 Mitgliedern überwiesen. Diese hat, vor Eintreten auf die Sache, die Regierungsvorlage dem Verfasser dieser Studie zur Begutachtung überwiesen; das Gutachten ist am 15. Oktober 1909 dem Präsidenten der Landratskommission, Herrn Nat.-Rat Oberst J. Buser, eingereicht worden; die Kommissionsberatungen haben im Januar 1910 begonnen.

Zug. Die in Sachen eingesetzte „Spezialkommission" hatte im Dezember 1909 noch keine Vorlage eingereicht.

Freiburg. Die Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes wurde 7 freiburgischen Juristen anvertraut; 4 derselben haben Ende 1909 einen Entwurf mit Bericht eingelegt. Die Vorarbeiten werden dann der „commission de législation" unterbreitet, um hernach an den Staatsrat und den Grossen Rat zu gelangen; voraussichtlich könne der Grosse Rat sich erst in der Novembersession 1910 mit der Materie befassen. (Bericht des Staatskanzlers vom 3. Dezember 1909.)

Solothurn. Im November 1909 lag ein Entwurf noch nicht vor; Herr alt-Nat-Rat A. Brosi wurde vom Regierungsrat mit dessen Ausarbeitung betraut. Der Regierungsrat beabsichtigt, gemäss offizieller Erklärung von Reg.-Rat Büttiker in der Kantonsratssitzung vom 2. Dezember 1909, einer Expertenkommission die Arbeit des Herrn Brosi zu unterbreiten.

Basel-Stadt. Der Vorsteher des Justizdepartements, Herr Reg.-Rat Dr. K. Chr. Burckhardt, ist mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt; derselbe wird zuerst der „Justizkommission", dann dem Regierungsrate und schliesslich dem Grossen Rate vorgelegt.

Verwaltungsbehörden; bei den erstern zwischen der „Zuständigkeit bei Verfügungen auf einseitigen Antrag“ und derjenigen „bei gerichtlicher Verhandlung“; die Ausscheidung der Einzelkompetenzen entspricht im ganzen derjenigen der bereits citierten Einführungsgesetze (sie bildet einen Hauptdiskussionspunkt meines Gutachtens, welches die Kompetenzen der Gerichtspräsidenten ausdehnen, diejenigen der Verwaltungsbehörden beschneiden möchte).

Der zweite Titel („organisatorische Vorschriften und kantonales Zivilrecht“; §§ 17—99) weist unter den „allgemeinen Bestimmungen“ (§§ 17—20) die „öffentliche Beurkundung“ den „Bezirksschreibern“ zu; die weitere (im „Gutachten“ energisch bekämpfte) Feststellung, dass für die Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke „nach Wahl der Vertragschliessenden auch die Gemeindeschreiber“ fähig sein sollen, wird kaum zum Gesetze werden.[28])

Das „Personenrecht“ beschränkt sich auf die Zuweisung der „bürgerlichen Ehrenfähigkeit“ an das öffentliche Recht, die Anführung des landrätlichen Verordnungsrechtes über das Zivilstandswesen und die Bestimmung: „Es erhalten juristische Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister: die obligatorischen Viehversicherungskassen mit Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat; die Genossenschaften für Durchführung von Feldregulierungen, Entwässerungen und Feldweganlagen mit Bestätigung ihrer Beschlüsse über Ausführung des Unternehmens durch den Regierungsrat. Diese Bestimmung gilt auch für derartige Genossenschaften, welche schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind“.

„Familienrecht“ (§§ 24—46). Das „Güterrechtsregister“ wird durch das Handelsregisteramt geführt. Auf Grund der im Amtsblatt erfolgten Veröffentlichungen sollen auf jeder Bezirksschreiberei besondere Verzeichnisse über die den Bezirksschreiberkreis betreffenden Eintragungen geführt

---

[28]) Vergl. hiezu meine Ausführungen unter IV über die „öffentliche Beurkundung“.

werden. Soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat des Wohnortes) einen bezüglichen Antrag, unter Angabe der Gründe, dem Bezirksstatthalter schriftlich einzureichen. Der Bezirksstatthalter hat über den Antrag die erforderlichen Einvernahmen und Erhebungen zu machen. Sofern es sich um Kantonsbürger handelt, so ist auch der heimatlichen Armenpflege Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag auszusprechen. Der Statthalter übermittelt die Akten, nachdem sämtliche Beteiligte, insbesondere die Eltern, angehört worden, nebst einem motivierten Antrage dem Regierungsrat, welcher auf Grund derselben entscheidet. Von dem Entscheide ist den Eltern und der Vormundschaftsbehörde, bezw. der heimatlichen Armenpflege Kenntnis zu geben. Die „Vormundschaftsordnung" (§§ 28—45) lehnt sich an das bisherige kantonale Recht an; ein grundsätzlicher Unterschied besteht darin, dass das (antiquierte) Institut des „Bezirksrats" wegfällt und die Vormundschaftskompetenzen der Bezirksschreibereien den „Statthalterämtern" überbunden werden. „Vormundschaftsbehörde" für alle Einwohner der Gemeinde ist der Gemeinderat. Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde. Der Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) liegen ausser den Fällen, für die sie das ZGB als zuständig erklärt, noch ob: die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder (273 [2] ZGB); die erforderlichen Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (283 und 290 [3]); die Bestellung eines Vormundes bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (286); die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles und die sofortige Bestellung von Vormündern nach Art. 368, 371 und 372 ZGB; die Aufhebung der Beistandschaft (439, Abs. 1 und 2). Die Vormundschaftsbehörde hat vom Eintritt der Vormundschaft in den vorerwähnten Fällen dem Statthalter unverzüglich Anzeige zu machen und zugleich den Namen des ernannten Vormundes mitzuteilen. Ueber ihre Verhandlungen hat sie ein besonderes Protokoll zu führen. Als Ort der Aufbewahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtigen Dokumenten u. dergl., sowie als

Kasse für die Anlage von barem Gelde werden die Kantonalbank und deren Filialen bezeichnet. Der Bescheid des Statthalters über die Genehmigung einer Vormundschaftsrechnung kann innerhalb Monatsfrist vom Mündel oder den nächsten Blutsverwandten vermittelst schriftlicher Eingabe an den Regierungsrat angefochten werden. Dieser ist befugt, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten; er entscheidet endgültig über die Beschwerde. Die blosse „Gestattung" der „Heimstätten" (ZGB 349 ff.) dürfte (nach Antrag des „Gutachtens") im Hausindustriekanton Baselland zu Ergänzungen im Landrate führen. (Vergl. hiezu meine Ausführungen unter IV hiernach.)

„Erbrecht" (§§ 47—62). Das „Pflichtteilsrecht" der Geschwister wird, nach bisherigem Landesrecht, verneint. Die Aufnahme eines Inventars hat, ausser in den in Art. 553 ZGB vorgesehenen Fällen, überall da zu erfolgen, wo der Verstorbene minderjährige Kinder sowie wo er steuerpflichtiges Vermögen hinterlassen hat. Bei der Erbteilung sind die Kleider, die Leibsangehörden und die Kleinodien des Vaters den Söhnen, diejenigen der Mutter den Töchtern unter Anrechnung ihres Wertes zuzuweisen, soweit nicht von den Beteiligten hierauf verzichtet wird. Die Bezirksschreiberei hat ausser in den in Art. 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken: wenn Erbschaftssteuer zu fordern und wenn einer der Erben nicht handlungsfähig ist; wenn einer der Erben unbekannt abwesend ist, ohne einen Vermögensverwalter bestellt zu haben; wenn einer der Erben die Mitwirkung der Bezirksschreiberei verlangt. Ein zusammenhängendes Stück Wies- oder Ackerland oder Waldboden, das weniger als 36 Aren umfasst, darf nicht weiter geteilt werden und ist einem der Miterben auf Anrechnung ungeteilt zuzuweisen. Bei der Teilung grösserer Grundstücke müssen die einzelnen zusammenhängenden Teile einen Flächeninhalt von mindestens 18 Aren behalten. Auf Gärten, Bündten, Rebberge, Hof- und Bauplätze finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat bewilligen, falls gewichtige Gründe vorliegen.) Die Feststellung des Anrech-

nungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Art. 618 ZGB) erfolgt durch die Schatzungskommission der betreffenden Gemeinde (§§ 79—81 dieses Gesetzes).

In den §§ 59—62 wird eine Erbschaftssteuer-Revision beantragt, welche wohl mit Recht vom „Gutachten" als bundesrechtlich unzulässige Beigabe eines kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB bekämpft wird.

„Sachenrecht" (§§ 63—91). Auch in diesem agrikolen Kantone finden das „Nachbarrecht" und die „öffentlichrechtlichen Beschränkungen" des Grundeigentums im Interesse des allgemeinen Wohls gebührende Beachtung. Die Ausübung des sogen. Tret- und Streckrechtes, wonach beim Pflügen das Nachbargrundstück auf der Langseite mit dem einen Tiere des Gespannes darf befahren und an der Schmalseite das Gespann auf dem anstossenden Grundstücke darf gewendet werden, ist für offenes Feld auch fernerhin gestattet, doch soll das Wenden nicht über 3,5 Meter in das fremde Stück hinein ausgedehnt, es soll überhaupt dieses Recht in einer Weise ausgeübt werden, dass möglichst wenig Schaden entsteht. Das „Winterwegrecht" kann in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ausgeübt werden, aber auch dann nur zu unschädlichen Zeiten. Das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung der Jagd und der Fischerei ist den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet; sie sind jedoch für den Schaden, den sie dabei verursachen, verantwortlich. Bezüglich der Einleitung und Durchführung von Felderregulierungen und Entwässerungen, sowie der Anlegung von Feldwegen wird auf das Spezialgesetz vom 2. September 1895 verwiesen; die auf Grundlage bisheriger Erfahrungen vorgenommenen „Abänderungen und Ergänzungen" sind zweckmässig. Im „Grundpfandrecht" (§§ 74—81) wird die Berechnung „besonderer Strafzinse" als unzulässig erklärt; von der Fakultät des Art. 795, [2] ZGB, „den Höchstbetrag des Zinsfusses" zu bestimmen, macht der Entwurf keinen Gebrauch; die „Purge" wird (ohne weitere Bestimmungen) als „anwendbar" erklärt; ein gesetzliches Grundpfandrecht wird (ohne Eintrag) gewährleistet den

Steuern, Wasserbau-Vorschüssen und Wasserzinsen. Die Schätzung für Errichtung von Schuldbriefen, ebenso diejenige für Errichtung von Gülten (Art. 848 ZGB) ist in jeder Gemeinde Sache der Schätzungskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern und einem Ersatzmann; sie wird durch den Gemeinderat auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt, die mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt. Die Mitglieder der Schätzungskommission und der Ersatzmann, wo er mitwirkt, sind dafür haftbar, dass die Schätzungen mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden. Das Viehverpfändungsprotokoll führt der Bezirksschreiber; die Bewilligung für den Betrieb eines Pfandleihgewerbes erteilt der Regierungsrat. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.[29])

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen (dritter Titel; §§ 100—121). Ueber das „Teilungsrecht" enthält der Entwurf bloss die (wohl ungenügende) Bestimmung: Inbezug auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden Ehen werden beim Tode des einen Ehegatten die Rechte des Ueberlebenden als güterrechtlicher Natur erklärt. Demnach gehören dem Ueberlebenden zwei Drittel des gemeinsamen Vermögens, den Erben des Verstorbenen ein Drittel. Geht der überlebende Ehegatte eine neue Ehe ein, so hat er den Erben des Verstorbenen einen Sechsteil der Hinterlassenschaft herauszugeben. Von der Gütergemeinschaft ausgenommen sind

---

[29]) Für jeden der fünf Bezirksschreibereikreise besteht ein Grundbuchamt. Alle Eigentumsübergänge hat das Grundbuchamt im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Regierungsrat ist kantonale Aufsichtsbehörde. Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchbeamten einer regelmässigen Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 ZGB. An die Stelle der Belege zur Eintragung von Grundpfandrechten in das Grundbuch tritt das Urkundenprotokoll. Die im Eigentum des Staates und der Gemeinden stehenden, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke (Art. 944 ZGB) sollen ebenfalls in das Grundbuch aufgenommen, ebenso sollen Baulinien, wo solche gemäss § 18—21 des kantonalen Baugesetzes bestehen, „angemerkt" werden.

die Kleider, die Leibesangehörden und die Kleinodien beider Ehegatten. Durch die Geltendmachung dieses güterrechtlichen Anspruchs werden weitere erbrechtliche Ansprüche verwirkt. Das gleiche gilt, wenn der Tod des einen Ehegatten vor dem Inkrafttreten des ZGB eingetreten ist (Art. 15, Schlusstitel ZGB). Das Handelsregisteramt führt das Register über Erklärungen der Ehegatten gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 und 10,[1] des Schlusstitels zum ZGB.

Die beim Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches auf Grund der bisherigen kantonalen Vorschriften bestehenden gesetzlichen Pfandrechte für den Kaufpreis der an öffentlicher Gant erworbenen Grundstücke, für die Kaufsumme der auf dem Wege der Fertigung erworbenen Liegenschaften, sowie für den Uebernahmspreis durch Erbsauskauf oder Teilung übernommener Liegenschaften erlöschen, sofern nicht längstens innert drei Monaten eine pfandrechtliche Sicherstellung auf dem Wege der Grundpfandverschreibung erfolgt (Art. 824 ff. ZGB). Alle auf 1. Januar 1912 noch zu Recht bestehenden Grundpfandrechte (Hypotheken und Realkautionen) müssen innert drei Jahren, d. h. bis Ende 1914, neu ausgefertigt werden. Bis zur Anlegung des Grundbuches für die einzelnen Gemeinden wird der „Vormerkung" vom Erwerb von Grundeigentum infolge Kauf, Tausch, Steigerung, Erbgang, Enteignung, Felderregulierung, Zwangsvollstreckung oder richterlichem Urteil in das von der Bezirksschreiberei zu führende Fertigungsprotokoll, ferner von Grundpfandrechten in das Hypothekenprotokoll, sowie von Dienstbarkeiten und Grundlasten in das allgemeine Verzeichnis der Liegenschaften bezw. in die besonderen Formulare Grundbuchwirkung beigelegt. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Vermessungswerk noch nicht besteht und das Grundbuch noch nicht angelegt werden kann, ist innert Jahresfrist, vom 1. Januar 1911 an gerechnet, ein Liegenschaftsverzeichnis gemäss Art. 40 Schlusstitel ZGB mit durchgehender Numerierung für den ganzen Gemeindebann anzufertigen und gehörig nachzuführen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen für die Anfertigung der Verzeichnisse; über das Bereinigungs-

verfahren sprechen sich aus die §§ 107—114 (Einsetzung einer „Bereinigungskommission“ von fünf Mitgliedern, Wahl durch den Gemeinderat), über die „Vermessung“ die §§ 115 bis 119.

Appenzell A.-Rh.[30])

Der Entwurf befolgt die Systematik des „Memorials“; im ersten Titel (Art. 1—18) „Zuständigkeit der Behörden und Verfahren“ ist den Administrativbehörden („Gemeindehauptmann“, Art. 12) ein volles Mass von Kompetenzen zugewiesen. Die „öffentliche Beurkundung“ im Sinne des ZGB wird Eingangs des zweiten Titels (Art. 19—178; „organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht“) zutrauensvoll „der Aufzeichnung durch den Gemeindeschreiber“ anheimgestellt. „Der Gemeindeschreiber ist Urkundsperson, wo im Zivilgesetzbuche von einer solchen die Rede ist. Seine Amtspflichten und die Formen der öffentlichen Beurkundung richten sich nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Wo das Zivilgesetzbuch eine besondere Form der öffentlichen Beurkundung selbst vorschreibt, bleibt diese vorbehalten. Der Gemeindeschreiber wird von der Einwohnergemeinde gewählt, den Stellvertreter bezeichnet der Gemeinderat“. (Hiegegen unsere Polemik unter IV.) Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften, ferner die Korporationen zu öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Brunnen-, Hydranten-, Strassen- und Beleuchtungs-Korporationen etc., können vom Kantonsrate als Körperschaften des öffentlichen Rechtes erklärt werden (Art. 8 und 10 der Kantonsverfassung). Gesuche sind unter Einsendung der Statuten und Reglemente an den Regierungsrat zu richten und von diesem zu Handen des Kantons-

---

[30]) Der „Kommissional-Entwurf“ lag schon Anfangs November 1909 gedruckt vor; derselbe steht als erster in Beratung des Kantonsrates.

In **Schaffhausen** waren im November 1909 die „Vorarbeiten soweit vorgerückt, dass auf Grund des Protokolles einer vorberatenden Kommission das Manuskript in nächster Zeit erstellt sein wird. An Hand dieses Vorentwurfes wird die Kommission dann einen definitiven Entwurf ausarbeiten und drucken lassen“. (Mitteilung der Staatskanzlei vom 5. November 1909.) Dieser gedruckte Entwurf war (Anfangs Februar 1910) noch nicht erhältlich.

rates zu begutachten. Mit der Anerkennung durch den Kantonsrat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit ihrer Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern. Die obligatorische Zugehörigkeit der Interessenten kann nur zu Gunsten der Korporationen zu öffentlichen Wohlfahrtszwecken und nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Korporationen wirklichen kulturellen Bedürfnissen dienen und wenn die geforderten Beitragsleistungen der Mitglieder in einem richtigen Verhältnisse zu den gebotenen Vorteilen stehen. Ueberdies muss in den Statuten der Grundsatz enthalten sein, dass kein Mitglied, auch wenn die Zahl seiner Teilrechte grösser sein sollte, in einer Korporationsversammlung mehr als ein Viertel sämtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen dürfe.

Das Güterrechtsregister wird dem Handelsregisteramt zugeteilt („Familienrecht"; Art. 29—60); über die Entziehung der elterlichen Gewalt entscheidet „der zur Bevormundung zuständige Gemeinderat". Die Versorgungskosten sind eventuell ebenfalls von dieser Gemeinde zu tragen. „Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt dem Gemeinderat der Wohngemeinde anzuzeigen." Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Die Vormundschaftsordnung (Art. 35—59) nimmt die Fürsorge auch dieses kantonalen Gesetzgebers in weitem Umfange in Anspruch, ohne allerdings bemerkenswerte Besonderheiten aufzuweisen. Die Bevormundung erfolgt für die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger durch die Heimatgemeinde, in allen übrigen Fällen durch die Wohngemeinde der zu bevormundenden Person (Art. 376 ZGB). Die ordentliche Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat. Der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden aus. Jede im Mündigkeitsalter stehende Person, die von der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde unter Vormundschaft gestellt worden

ist, kann beim Bezirksgerichte die Bevormundung anfechten. Bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils bleibt die Bevormundung in Kraft, doch gilt der Bevormundete mit Bezug auf die Führung des Entmündigungsprozesses als handlungsfähig. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an einem sichern und feuerfesten Orte, in der Regel im Gemeindearchive, aufzubewahren. Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Kassen des Kantons und die Sparkassen, bei denen das bare Geld anzulegen ist. Vormund und Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen und Belege sind während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach Beendigung der Vormundschaft aufzubewahren.

Die Begründung von Familienheimstätten ist „gestattet". Der Kantonsrat erlässt die nötigen Vorschriften.

Erbrecht (Art. 61—79). Das Erbrecht des Gemeinwesens wird zu einer Hälfte dem Kanton, zur andern bei Kantonsbürgern der Bürgergemeinde, bei Nichtkantonsbürgern der „letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers" zugeteilt. „Kanton und Gemeinden haben diese Erbschaftsanteile zu öffentlichen Zwecken zu fondieren. Die Bezeichnung dieser Fonds ist Sache des Kantons- bezw. des Gemeinderates" (Art. 61, [2]). Bei der Beerbung von Kantonsbürgern, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton gehabt haben, wird der in Art. 471 ZGB zu Gunsten der Geschwister des Erblassers festgesetzte Pflichtteilsanspruch von einem Viertel des gesetzlichen Erbanteiles auch auf die Nachkommen der Geschwister ausgedehnt. Die Massregeln zur Sicherung der Erbschaft (Art. 63—66) sind die üblichen; das Begehren um ein öffentliches Inventar ist beim Gemeinderate einzureichen. Die „Erbteilungskommission" hat hierauf sogleich die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben

über die Annahme der Erbschaft zu führen. Die Zuteilung der Erbschaft geschieht ausnahmslos unter Aufsicht und Mitwirkung der „Erbteilungskommission". Können sich die Erben nicht einigen, so hat diese auf Verlangen eines der Erben, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Erben die Teile (Lose) zu bilden (Art. 611 ZGB). Erbteilungen dürfen nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Tode des Erblassers vorgenommen werden. Bei denselben ist die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Waldung, unzulässig (Art. 616 ZGB). Die Festsetzung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen erfolgt, wenn keine Verständigung der Erben stattfindet, durch die „Erbteilungskommission" auf Grund einer Schätzung der (in den Art. 151 ff. des Einführungsgesetzes vorgesehenen) „Pfandschatzungskommission". Gegen die Tätigkeit der „Erbteilungskommission" kann jedermann, der ein Interesse hat, beim Gemeinderat innert der Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde führen. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Im Sachenrecht (Art. 80—170) werden als Bestandteile eines Grundstückes erklärt: alle auf demselben wachsenden „Pflanzen und deren Früchte, so lange sie mit dem Grundstücke verbunden sind"; Zugehör desselben sind: die auf das Grundstück bezüglichen Urkunden, Verschreibungen etc.; die „Häge und sonstigen Einfriedigungen", der „auf dem Grundstück und in den Düngerbehältern vorhandene Dünger". Als Bestandteil eines Gebäudes wird betrachtet, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist und von demselben ohne Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann, z. B. eingezimmerte Kasten und Schränke, eingemauerte Kessel, Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterladen, Aufzüge, Röhrenleitungen, mit dem Hause verbundene Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen,

Wasserräder, Turbinen, Haupttransmissionen, stationäre Dampfmaschinen und Motoren von über 5 HP. Als Zugehör eines Gebäudes sind diejenigen beweglichen Sachen anzusehen, welche dauernd für dessen Benutzung bestimmt sind, wie z. B. Vorhangstangen, Windenseile, Fasslager, die vorgeschriebenen Löschgerätschaften und dergl. — Maschinen und Hotelmobiliar gelten nur dann als Zugehör, wenn sie als solche im Grundbuch ausdrücklich bezeichnet sind. Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme verabredet wird, auch auf ihre Zugehör. Das „Nachbarrecht" (Art. 83—106) spricht sich aus über „Bauten und Pflanzungen", „Einfriedigungen" und „Wegrechte"; die Ordnung bietet nichts grundsätzlich von derjenigen anderer Kantone Verschiedenes, mit Ausnahme der Abstandsbedingungen, die sich eben überall der bisherigen Landesgewohnheit anpassen.

Zum Zwecke der Durchführung von „Bodenverbesserungen" (ZGB 703; Art. 107—118 des Einführungsgesetzes) wählt die „Flurgenossenschaft" eine „Flurkommission von 5—9 Mitgliedern, welche die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen", und stellt sie „eine besondere Kommission von drei Mitgliedern" auf, „der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt". (Ueber Statuten und Verfahren: Art. 109—118.) Durch die regierungsrätliche Genehmigung der Statuten, des Planes und Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert. Diese Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten. Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden auf dem Verwaltungswege erstinstanzlich durch den Vorstand des Gemeindewesens, letztinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden. Nach Vollendung des Unternehmens hat die Flur-

kommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen.

„Das „Wasserrecht“ (Quellen, Flüsse und Bäche, Art. 119—144) berücksichtigt auch in diesem Kantone die „Nutzbarmachung der Wasserkräfte“ („vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes“) in vorbildlicher Weise.[31])

Unter „Grundpfandrecht“ (Art. 146—158) wird ein Maximal-Hypothekarzins von $4^1/_2$ % (inklusive Verzugszins) eingesetzt; „entgegenstehende Abmachungen sind ungültig“. Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden ist untersagt, ausser wenn es sich um die Ausführung öffentlicher, der Allgemeinheit dienender Werke handelt (vergl. Art. 796 ZGB). Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828—830 ZGB) sind „anwendbar“. Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger durch amtliche Schatzung festgesetzt werden. Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung in das Grundbuch, besteht: zu Gunsten von Staat und Gemeinden für die Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungs-

---

[31]) Originell sind die Bestimmungen: Der Eigentümer von Quellen kann dieselben nach Belieben ableiten. Für die Ableitung ausser die Gemeinde oder den Kanton ist jedoch die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Wenn die aus dem Gefälle und dem mittleren Niederstand eines Gewässers berechnete absolute Kraftleistung mehr als 100 Pferdekräfte beträgt und die Kraft ganz oder teilweise ausser dem Kanton zur Verwertung kommt, so ist eine Wasserwerks-Konzession der Genehmigung des Kantonsrates zu unterbreiten. Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grössten Vorteile verspricht. Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug. In allen Fällen bleibt dem Staate das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern. Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betr. Wasserkraft zu freier Verfügung an den Staat zurück. Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist der Regierungsrat befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

steuer auf den im Vermögen oder in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken und zu Gunsten der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, noch weitere derartige gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen. Sowohl für die Errichtung einer Gült, wie für diejenige eines Schuldbriefes ist eine amtliche Schätzung erforderlich (Art. 843 und 848 ZGB). Der Gesamtwert eines Grundstückes, sowie die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten wird vom Gemeinderate auf Grund eines Gutachtens der „Pfandschätzungskommission" festgesetzt. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich vom Gemeinderate aus allen wahlfähigen Gemeinde-Einwohnern ernannt werden. „Für die Schätzung ist weder der letzte Kaufpreis der Liegenschaft, noch die Assekuranzsumme der Gebäulichkeiten bindend". Gegen die amtlichen Schätzungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet. Schuldbriefe dürfen nur bis zum Betrage dieser Schätzung errichtet werden. Die Kündigungsfrist für Schuldbriefe wird („wenn nichts anderes in denselben vereinbart ist") auf je sechs Monate für Schuldner und Gläubiger angesetzt, eventuell wird eine Unkündbarkeitsfrist von fünf Jahren gegen den Gläubiger vorgesehen (Art. 157). Der Grundbuchverwalter ist von Amteswegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen. Der Betrieb von „Sparkassen und ähnlichen Instituten" wird von einer Bewilligung des Regierungsrates abhängig gemacht; solche Institute haben „alljährlich einen vom Präsidenten und Kassier unterzeichneten Auszug aus der Jahresrechnung im Amtsblatt zu veröffentlichen". Das gesetzliche Pfandrecht an Spareinlagen wird (nach bernischem Muster) gewährt.

Der Regierungsrat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darleihen befassen, zur Annahme eines Pfandrechtes an Vieh ohne Uebertragung des Besitzes (Viehverpfändung Art. 885 ZGB) ermächtigen. Die Sta-

tuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Viehverpfändung ohne Uebertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll; das Pfandleihgewerbe wird dem Bewilligungs- und Verordnungsrecht des Regierungsrates anvertraut. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis. Der Gemeindeschreiber ist Grundbuchverwalter, den Stellvertreter bezeichnet der Gemeinderat. Die Kosten der Grundbuchführung trägt die Gemeinde. Der Kantonsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten festzusetzen. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Grundbuchämter. „Er unterstellt die Geschäftsführung derselben einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten der Grundbuchämter gemäss Art. 957 ZGB".

Uebergangsbestimmungen (Art. 179—199). Das „eheliche Güterrecht" beschränkt sich auf die Feststellung: „Ein vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches gültig abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkte seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches Wirkung Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung, dass er vor diesem Zeitpunkte beim Regierungsrate zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet wird (Art. 10 Schlusstitel ZGB). Die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden Ehen verbleiben güterrechtlich in Bezug auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich unter dem bisherigen Rechte, mit Ausnahme der Bestimmungen über den ausserordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag. Durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Regierungsrat zuhanden des Güterrechtsregisters können die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Rechte unterstellen, sei es für die ganze Dauer der Ehe, sei es von einem bestimmten Zeitpunkte an (vergl. Art. 9 Schlusstitel ZGB).

Im „Grundpfandrecht“ (Art. 181—186) setzt sich das bisherige kantonale „Zeddel“-Recht mit Art. 23 Schlusstitel ZGB auseinander; „ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehendes Pfandrecht des Verkäufers einer Liegenschaft für den noch unbezahlten Kaufpreis derselben an dem unverpfändeten Teil der Liegenschaft behält seine Gültigkeit ohne zeitliche Beschränkung bei, sofern es innert zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung im Pfandprotokoll der Gemeinde angemeldet wird“. Bis zur Einführung des Grundbuches kommen den Eintragungen und Streichungen in den bisherigen Handänderungs-, Servituten- und Pfandprotokollen auf den Gemeindekanzleien in Bezug auf Entstehung, Uebertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte Grundbuchwirkung zu (Art. 48 Schlusstitel ZGB). Die Gemeinden sind gehalten, bis zum 1. Juli 1911 genaue Verzeichnisse der in das Grundbuch aufzunehmenden Grundstücke auf Grund von Schätzungen und Beschreibungen oder auf Grund von Vermessungen mit vorausgegangener Vermarkung anzulegen. Als Grundstücke sind auf Verlangen der Berechtigten auch die selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte, Quellenrechte, Wasserrechtskonzessionen; Art. 655 Ziffer 2 und Art. 56 Schlusstitel ZGB) aufzunehmen. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Aufnahme dieser Verzeichnisse. (Ueber das Bereinigungsverfahren vergl. die Art. 191—194 [1].) Das Grundbuch kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Aargau.[32])

Die Systematik hält sich nicht formal, aber sachlich an das „Memorial“; die „zuständigen Behörden und Verfahren

[32]) Die Justizdirektion (Herr Reg.-Rat Max Schmidt) legte unterm 11. Januar 1909 einen von Herrn Ständerat Isler begutachteten und vom Eidgen. Justizdepartement geprüften Departementalentwurf d. d. 17. Dezember 1908 nebst „Bericht der Justizdirektion“ gedruckt vor und übergab die Arbeit der Oeffentlichkeit zur Kritik. „Die Vernehmlassungen trafen in

„werden als Einleitung", der Memorialtitel: „organisatorische Vorschriften und kantonales Zivilrecht" treffender als „Ausführungsvorschriften zum Personenrecht, Familienrecht" etc. eingeführt.

Die „Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren" des „Richters" (nach ZGB) wird („unter Vorbehalt der Bestimmungen, die das Zivilgesetzbuch selbst und dieses Einführungsgesetz darüber enthalten") durch die ZPO (vom 12. März 1900) geregelt. Wo das Zivilgesetzbuch von der „zuständigen Behörde" spricht, wird diese durch das Einführungsgesetz bezeichnet. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist die zuständige Behörde der Gemeinderat. Gegen Ver-

---

reichem Masse ein. Es liessen sich insbesondere vernehmen: der Aargauische Bauernverband, der Gewerbeverband, die Aargauischen Kreditinstitute, der Aargauische Anwaltsverband, die Aargauische Notariatsgesellschaft, der Verein der aarg. Gemeindeschreiber und Fertigungsaktuare u. a. Das Obergericht wurde noch besonders um seine Begutachtung ersucht". Dann begann die „Justizkommission" ihre Beratungen, unter Zuzug von Sachverständigen und Anhörung des Obergerichts. „Schliesslich erledigte ein Ausschuss der Kommission die noch pendenten prozessualen und rein juristischen Fragen und nahm die endgültigen redaktionellen Bereinigungen vor. Ende November 1909 wurde der Entwurf nebst einem ausführlichen Berichte dem Regierungsrate unterbreitet". („Botschaft" des Regierungsrats, S. 5.) Mit besonderer (gedruckter) „Botschaft" überweist der letztere diesen Entwurf dem Grossen Rate.

Appenzell I. Rh. Die Kantonsregierung hat (laut Mitteilung der Staatskanzlei vom 6. November 1909) einen Juristen mit Ausarbeitung einer „Vollziehungs-Verordnung" zum ZGB beauftragt; dieser Entwurf, der sich Kantonen „mit etwas verwandten Verhältnissen" anlehnen soll, wird einer „Kommissionsberatung" unterstellt „zur Vorlage an den Grossen Rat".

St. Gallen. Eine Fünferkommission, unter Vorsteherschaft des „Justizchefs" (Herrn Reg.-Rats Schubiger) besorgt die Vorarbeiten in der Weise, dass jedes Mitglied „ein Gebiet des Zivilrechts zur Bearbeitung übernommen hat". Der Entwurf, für den einzelne Vorschläge schon im November 1909 (laut Bericht des Justizdepartements) eingereicht waren, soll auf die Maisession 1910 dem Grossen Rate unterbreitet werden. Er war noch nicht erhältlich.

Graubünden. Das Justizdepartement befasse sich (laut Brief des „Staatsarchivs Graubünden" vom 8. November 1909) mit den Vorarbeiten; auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat eine Kommission gewählt, welche vor der Frühjahrssession 1910 dieser Behörde „den bis dahin ausgearbeiteten Entwurf vorberaten soll". Er steht noch aus.

fügungen des Gemeinderates kann beim Bezirksamt und gegen dessen Verfügungen beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden und zwar jeweilen binnen zehn Tagen von der Zustellung an gerechnet. Die „öffentliche Beurkundung“ eines Rechtsgeschäftes darf nur vornehmen, „wer als Notar patentiert ist“; über die Patentierung der Notare etc. erlässt der Grosse Rat eine Verordnung. Wo das Gesetz die Ansetzung einer Frist durch den Richter vorsieht, erfolgt sie durch den Gerichtspräsidenten. Die Zustellung aussergerichtlicher Vorkehren, wie Kündigung, Aufforderungen und Anzeigen, die auf amtlichem Wege vorgenommen werden wollen, kann durch das Betreibungsamt am Wohnorte der Gegenpartei erfolgen.

Die „Ausführungsvorschriften zum Personenrecht“ bestätigen „lediglich den bisherigen Zustand“ (Botschaft S. 12; §§ 20—36).

Auch im „Familienrecht“ „handelt es sich in der Hauptsache um rein prozessuale Vorschriften, die sich im allgemeinen an das bisher geübte Verfahren anlehnen“.[33]) Nur im Vormundschaftswesen sind einzelne Neuerungen getroffen (Botschaft S. 12). Gemäss § 58 (und Botschaft S. 12) soll hinsichtlich der Zuständigkeit auch für das Kantonsgebiet das Wohnsitzprinzip allgemeine Geltung haben; dagegen stehen „der Vormundschaftsbehörde der Heimat gegenüber Angehörigen, die in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, die gleichen Befugnisse zu, die ihnen das ZGB (378) gegenüber Angehörigen in andern Kantonen einräumt“. Eine sehr beachtenswerte und bundesrechtlich wohl kaum anfechtbare Ergänzung des Bundesgesetzes. Ferner wird den Vormundschaftsbehörden das (neue) Recht eingeräumt (§ 63), „das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle, einem „ständigen Vor-

---

[33]) Nachahmenswert ist § 53: „In allen Rechtsstreitigkeiten über das eheliche Kindesverhältnis dürfen dem als Partei auftretenden Kinde weder Gerichts- noch gegnerische Parteikosten auferlegt werden“.

Die „Errichtung von Familienheimstätten“ wird „gestattet“ und dem Regierungsrate das Verordnungsrecht zugewiesen.

mundschaftsverwalter" zu übertragen (vorbehältlich 380/381 ZGB). Die Aufbewahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten und wichtigen Dokumenten (399) geschieht im Waisenarchiv oder im Tresor der Aargauischen Bank. Die Vormundschaftsbehörde kann gestatten, dass Couponsbogen, sowie Sparkassa-Gutscheine bis zu 1000 Franken in Händen des Vormundes bleiben, in welchem Falle aber bei jeder Rechnungsablage die noch nicht verfallenen Coupons, sowie die Sparkasse-Gutscheine im rechnungsgemässen Bestande vorzulegen sind. Den Vormundschaftsbehörden ist auch gestattet, die Coupons einem zuverlässigen Bankinstitute zum jeweiligen Einzug zu übergeben. Ueber die Anlage baren Geldes (401) erlässt der Regierungsrat nähere Weisungen.

Im „Erbrecht" wird die Frage des Pflichtteilsanspruches der Geschwister in dem Sinne gelöst, dass der Entwurf „keine Bestimmung enthält, die den Pflichtteilsanspruch der Geschwister aufhebt oder beschränkt", also ZGB 471, Ziff. 3 (Vierteilsanspruch für jedes der Geschwister) anerkennt, obwohl bisher im Aargau die Geschwister nicht pflichtteilsberechtigt waren. Die „Botschaft" (S. 13/14) begründet diese Beschränkung der Testierfreiheit zu Gunsten von Geschwistern damit, dass „anderseits ihnen vom Gesetz die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung auferlegt ist". Der Entwurf des Justizdepartements wollte den Pflichtteilsanspruch in dem Sinne beschränken, dass er gegenüber dem vom Erblasser hinterlassenen testamentarisch bedachten Ehegatten nicht geltend gemacht werden könne. Diese Auffassung dürfte die gerechtere sein, als die radikale des Regierungs-Entwurfes.[34]) Die Verlassenschaft ohne Erbberechtigte fällt dem Kanton zu, und, wenn der Erblasser im Kanton heimatberechtigt war, zur Hälfte seiner Heimatgemeinde. Als Urkundsperson bei Errichtung öffentlicher letztwilliger Verfügungen (499) und für Erbverträge (512) ist der Notar zuständig. Die Auf-

[34]) Der vorgeschlagene und m. E. auch anderwärts empfehlenswerte § 65 lautete: „Geschwister eines Erblassers, der im Kanton heimatberechtigt ist und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz hatte, haben gegenüber seinem überlebenden Ehegatten keinen Pflichtteilsanspruch".

bewahrung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge (504, 505, 507 und 512) erfolgt durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Testators, bei dem auch eine mündliche Verfügung durch die Zeugen zu Protokoll gegeben werden kann (507 [2]). Die Bestimmungen über den Erbgang (§§ 76—84) sanktionieren den bisherigen Zustand, mit der einzigen Neuerung, dass Testamente künftighin nicht mehr vor dem Plenum, sondern vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu eröffnen sind; das Verfahren bei Vornahme der Siegelung und bei der Aufnahme und Eröffnung erbrechtlicher Inventare wird dem Verordnungsrecht des Regierungsrates zugeteilt. Für die Teilung von Wies- und Ackerland oder Waldboden (ZGB 616) werden die sachenrechtlichen Schutzbestimmungen als „massgebend" erklärt.

Die „Ausführungsvorschriften zum Sachenrecht und kantonale sachenrechtlichen Bestimmungen" beanspruchen auch in diesem Gesetze den grössten Raum (§§ 85—128).[35]) Im Anschluss an ZGB 664 erklärt der Entwurf als Staatseigentum die Landstrassen, sowie die öffentlichen Gewässer, als Gemeindeeigentum die Gemeindestrassen und öffentlichen Plätze („besondere Rechtsverhältnisse vorbehalten"); bezüglich des Gebrauches „dieses allgemeinen öffentlichen Gutes" wird auf die Spezialgesetzgebung (über das Strassenwesen, die Gewässer, die Wasserwerke, die Fischerei und die öffentlichen Anlagen) verwiesen. Dasjenige öffentliche Gut, das nicht zu jedermanns Gebrauch dient, sondern zum Vermögen des Staates oder einer Gemeinde gehört, wie die öffentlichen Gebäude mit den dazu gehörenden Plätzen, sowie das Staats- oder Gemeindeland („besonderes öffentliches Gut"), wird verwaltet und benützt gemäss den für das Staatsgut und die Gemeindegüter geltenden Gesetzen und Verordnungen.

---

[35]) Systematik: I. Abteilung: „Das Eigentum". A. Oeffentliches Gut und herrenloses Land. B. Beschränkungen des Grundeigentums (1. Nachbarrecht. 2. Betreten von Wald und Weide. 3. Zerstückelung der Güter. 4. Bodenverbesserungen). C. Gefundene Sachen. II. Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte. A. Grunddienstbarkeiten. B. Nutzniessung und Wohnrecht. C. Grundpfandrecht. D. Fahrnispfand. III. Abteilung: Besitz und Grundbuch: A. Besitzesklagen. B. Grundbuch (1. die Organisation betreffend, 2. das Grundbuchrecht betreffend).

Im „Nachbarrecht“ (§§ 89—92, resp. 93) hat sich der kantonale Gesetzgeber „zum vornherein auf den Standpunkt gestellt, möglichst wenig von den Vorbehalten der Art. 686, 688, 695 und 697 ZGB Gebrauch zu machen und nur in denjenigen Beziehungen zivilrechtliche Beschränkungen aufzustellen, für die bis jetzt schon gesetzliche Vorschriften bestanden haben“ (Botschaft S. 16). Dafür wolle man aber diese „Beziehungen in einer den heutigen Anschauungen besser entsprechenden Weise ordnen“. Diese Revision bietet kein allgemeineres Interesse. Die Zerstückelung von Grundstücken (702) ist nur soweit zulässig, als die einzelnen zusammenhängenden Teile einen Flächeninhalt von wenigstens 18 Aren behalten oder durch Zusammenlegen mit Nachbargrundstücken erhalten. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Zier- und Pflanzgärten, Rebberge, Hof- und Bauplätze und auch nicht auf Teilungen durch Expropriation. Ueber Bodenverbesserungen besitzt Aargau schon Bestimmungen in seinem „Flurgesetz“; die Justizdirektion hatte versucht, im Sinne der Verbesserung solche in den Entwurf aufzunehmen. „Allein die Materie ist zu weitschichtig, als dass sie mit dem Einführungsgesetz verbunden werden könnte“ („Botschaft“ S. 18); eingeführt wurde nur § 95: Wird von einer Gemeinde die Erstellung von neuen Verkehrswegen beschlossen und nach Einvernahme der beteiligten Grundbesitzer das Projekt vom Grossen Rate genehmigt, so können diejenigen Eigentümer, denen durch den neuen Weg erheblicher Nutzen erwächst, zu einem dem Nutzen entsprechenden Beitrag an die Kosten, die der Gemeinde durch die Erstellung des Weges erwachsen, verhalten werden, gleichviel ob ihr Grundstück an den Weg anstösst oder nicht. Streitigkeiten darüber werden im Enteignungsverfahren erledigt. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht einzig (ohne Eintrag im Grundbuch) zu Gunsten der Brandversicherungsanstalt „auf dem versicherten Gebäude für einen verfallenen und den laufenden Versicherungsbeitrag“. Ueber das Schätzungsverfahren wird das Verordnungsrecht des Regierungsrates vorbehalten; die „Schätzungsbehörde“ besteht

aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Regierungsrat und eines der Gemeinderat des gelegenen Unterpfandes wählt. Bei der Gültenschätzung ist auf die Schätzungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt abzustellen; bei der Schuldbriefschätzung „nicht bloss auf den Ertrags- oder Boden- und Bauwert, sondern auch auf den Verkehrswert der Pfänder". Die Mitunterzeichnung nach ZGB 857 besorgt der Gerichtspräsident.

Die Zinsfussbeschränkung wurde, nach Anhörung der Interessentenkreise, als unnatürlich und unnötig fallen gelassen, unter Verweisung namentlich auf die schlimmen Erfahrungen St. Gallens („Botschaft" S. 18—22). Die Führung der Protokolle für die Viehverpfändung ist Sache der Betreibungsbeamten. Die Geldinstitute und Genossenschaften, die zu Pfandgaben auf Vieh (885), sowie die Anstalten, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sein sollen (916 und 918), werden vom Regierungsrate bezeichnet. Eine Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes darf nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden oder an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden. Weitere Vorschriften zur Ordnung des Pfandleihgewerbes erlässt der Regierungsrat.

Bei Organisation der Grundbuchverwaltung hat Aargau in vorbildlicher Weise die Kreditinstitute zur Mitarbeit herbeigezogen und in- und ausserkantonale Sachverständige angehört. Die „Botschaft" kommt zum Schlusse: „Die vorberatenden Instanzen und auch wir haben uns überzeugt, dass eine richtige Organisation der Grundbuchverwaltung unbedingt die Schaffung grösserer Grundbuchkreise erheischt. Bei der Kleinheit und der grossen Zahl unserer Gemeinden wäre es nicht möglich, diese wichtige Verwaltung auf alle Gemeinden zu verteilen und für jede ein Grundbuchamt zu schaffen. Es müsste, um dies zu bewerkstelligen, eine bedeutende Aktion in der Verschmelzung kleinerer Gemeinden vorangehen und auch bezüglich der Gemeindebeamtungen eine wesentliche Aenderung eintreten. Wir zweifeln, ob dies der Bevölkerung genehm wäre und von den Gemeinden acceptiert

würde. Die bezirksweise Organisation dagegen garantiert uns von Anfang an eine sachgemässe, zuverlässige Besorgung der Grundbuchverwaltung, auf die wir um so mehr Gewicht legen müssen, als der Staat die Verantwortung für die Führung der Grundbücher zu tragen hat. Der Entwurf basiert daher auf der Einteilung der Grundbuch-Verwaltung nach Bezirken und macht die Grundbuchämter zu einer staatlichen Institution". Es sei hervorgehoben, dass mit der Grundbuchverwaltung auch die Katasterführung verbunden wird. „Denn beide gehören zusammen; die Katasterpläne sind Bestandteile des Grundbuches, sie müssen Hand in Hand mit der Verwaltung des Grundbuches geführt werden und daher auch der gleichen Aufsicht unterstehen (vergl. Art. 942 und 950 ZGB). Ferner sei darauf hingewiesen, dass dem Grundbuchverwalter nur die eigentlichen grundbuchlichen Arbeiten zugewiesen werden, wogegen ihm die Verschreibung der Verträge (Stipulationen) entzogen ist. Wir erreichen damit den Vorteil der gegenseitigen Kontrolle zwischen dem die Verträge beurkundenden Notar (Stipulator) und dem sie registrierenden Grundbuchverwalter. Ausserdem liegt darin ein Entgegenkommen gegenüber unseren bisherigen Fertigungsaktuaren, denen wir durch die Uebergangsbestimmungen das Recht der Stipulation einräumen wollen, in welcher Funktion ihnen alsdann die Grundbuchverwalter nicht Konkurrenz machen können. Das Publikum wird trotz dieser Trennung nicht genötigt, mit beiden Instanzen zu verkehren, indem der Entwurf vorschreibt, dass der Stipulator von Amteswegen den Vertrag zur Einregistrierung senden muss. Bezüglich der Kosten können wir voraussetzen, dass die Grundbuch-Gebühren jedenfalls nicht höher werden als die bisherigen Fertigungs- und Vermessungs-Gebühren und gleichwohl die gesamten Auslagen des Staates für die Grundbuchverwaltung decken werden". Gemäss § 117 muss der Grundbuchverwalter als Notar, der Katasterführer als Geometer patentiert sein. Ueber die Vermittlung der Abzahlung von Vorgangskapitalien erlässt die Aufsichtsbehörde die nötigen Weisungen. Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat. Auch die nicht im Privat-

eigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch einzutragen.

„Anwendungs- und Uebergangsbestimmungen“ („Schlusstitel“; §§ 129—140). Das „eheliche Güterrecht“ führt zu interessanten Ausführungen der Kommission („Botschaft“ S. 27—30), auf die wir (unter IV) zurückkommen; die §§ 129 und 130 unterscheiden zwischen den Ehen mit interner Beibehaltung des bisherigen Rechtes und solchen mit Vorbehalt dieses kantonalen Rechtes auch gegenüber Dritten (externes Güterrecht). Im ersten Falle bleibt der Ehemann Eigentümer des vor dem 1. Januar 1912 angefallenen Frauenvermögens. (Nach aargauischem Recht erwarb der Ehemann bisher am Frauenvermögen das Eigentum und erbte gegenüber den Kindern die ganze Nutzniessung desselben.) Die Ehefrau ist befugt, Sicherstellung der Hälfte ihres „eingekehrten“ Gutes zu verlangen (183, [2] ZGB); stirbt ein Ehegatte nach dem 1. Januar 1912, so wird er nach neuem Rechte beerbt. „Das Eigentum an den Vermögenswerten des Frauengutes bleibt jedoch für den Ehemann und seine Erben bestehen, wogegen die Ehefrau ihr Forderungsrecht für den Steuerbetrag des Frauengutes und deren Erben ein ihrem Erbanspruch entsprechendes Forderungsrecht geltend machen können“; die eheliche Errungenschaft aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 gehört dem Ehemanne vollständig, soweit sie nicht (aus 191, [3] ZGB) Sondergut der Ehefrau wird. Im zweiten (externen) Falle „kann die Ehefrau im Konkurse oder bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes die von ihr eingekehrten Vermögenswerte nicht zu Eigentum ansprechen“; sie hat bloss „für die Hälfte ihrer Frauengutforderung ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht“. (Ist die Ehefrau schon vor dem 1. Januar 1912 gestorben, so stehen die gleichen Rechte ihren Nachkommen zu.) Das kantonale Handelsregister ist die zuständige Behörde, bei der die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse dem neuen Rechte unterstellen können (Schlusstitel 9 Absatz 3). Die bisherigen Pfand- und Kaufforderungstitel, die grundpfändlich versichert sind, bleiben bestehen, ohne dass sie einer Neuausfertigung bedürfen.

Soweit auf sie das neue Recht zur Anwendung kommt, unterstehen sie den Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung (Schlusstitel 33). Ihre spätere Ersetzung durch Titel des neuen Rechtes bleibt einer Verordnung des Grossen Rates vorbehalten. Der Grosse Rat erlässt auch eine Verordnung über die Einführung des Grundbuches, das dabei zu beobachtende Verfahren, den Zeitpunkt der Einführung, die Bezeichnung, und, wenn nötig, die Ergänzung der bisherigen kantonalen Formvorschriften, denen bis zur Einführung des Grundbuches Grundbuchwirkung zukommen soll, sowie über die Bereinigung der bisherigen Fertigungsprotokolle. Diejenigen Fertigungsaktuare, die nach Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches noch im Amte stehen, können durch eine Prüfung das Recht erwerben, Verträge über Liegenschaften öffentlich zu beurkunden. Die Prüfung wird vom Obergericht veranstaltet, das auch die näheren Bestimmungen darüber aufstellt.[36])

* * *

Schon die aufgeführten Paradigmata dürften allgemein den Nachweis erbracht haben: einerseits, dass die Kantone

---

[36]) In **Thurgau** ist vom Obergerichte, mit Zustimmung des Regierungsrates, eine Kommission zur Ausarbeitung einer Vorlage „niedergesetzt" worden; gedrucktes Material liegt noch nicht vor. (Bericht der Staatskanzlei vom 6. November 1909.)

Tessin. Eine „riforma costituzionale" über die ganze Gerichtsorganisation dieses Kantons soll dem Einführungsgesetze vorausgehen (Bericht der Staatskanzlei vom 13. November 1909); nach Zeitungsberichten ist diese Riforma soeben in der Volksabstimmung vom 6. März 1910 angenommen worden. Wie weit die für das Einführungsgesetz eingesetzte Spezialkommission in ihrem Entwurfe gelangt ist, konnte nicht festgestellt werden.

Waadt. Laut Mitteilung der Staatskanzlei vom 5. November 1909 scheint hier in Sachen noch nichts vorgekehrt zu sein.

Wallis. Herr Dr. G. Loretan in Loëche besorgt, laut Mitteilung der Staatskanzlei vom 5. November 1909, die Aufstellung eines Entwurfes; Zeitungsnachrichten meldeten letzter Tage die Vorlage an den Regierungsrat.

Von **Neuenburg** war keinerlei Antwort erhältlich.

Genf hat eine Spezialkommission ernannt, welche den Entwurf vorberaten hat; es liegen gedruckte Protokolle vor, die aber offiziell (Bericht der Staatskanzlei vom 6. November 1909) nicht erhältlich waren.

in ganz verschiedener Weise die ihnen im Bundesgesetze zugewiesene Aufgabe lösen und damit einer wirklichen Rechtseinheit bedeutend Eintrag tun können; anderseits, dass das Einführungsrecht zum ZGB legislativ und wissenschaftlich eine Bedeutung beansprucht, die weit über die bloss formale Anpassung an das Bundesrecht und an das „Memorial" des Eidgenössischen Justizdepartements hinausgeht; wir wollen versuchen, uns hierüber noch im Einzelnen Rechenschaft zu geben.

(Fortsetzung folgt.)